

Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer an Maturitätsschulen

Herbstsemester 2021

Institut für Erziehungswissenschaft UZH
EducETH



„Kopf ab“ oder Händchen halten? Der Umgang der Strafjustiz mit Straftätern

Prof. Dr. Marc Thommen , Universität Zürich

MLaw Franziska Rader, Universität Zürich

RA MLaw Caroline Ruggli, Universität Zürich

Dr. iur. Benjamin Meier, Jugendanwaltschaft Kanton Aargau

10. Januar 2022, Zentrum für Weiterbildung UZH, Zürich

Niklaus Oberholzer, Zwischen «Kopf ab» und «Händchen halten» – von den neueren Entwicklungen im Strafrecht und Strafprozessrecht, forumpoenale 1/2008 | S. 46–50.



Materielles Ziel

Die Teilnehmer:innen kennen die Sanktionen des schweizerischen Erwachsenen- und Jugendstrafrechts und deren Vollzug.



Formelles Ziel

Die Teilnehmer:innen erhalten Dokumentationsmaterial und Fälle, die sie im Unterricht verwenden können.



Inhalt

Erwachsene Straftäter

- 09.30–10.00 Grundlagen (Thommen)
- 10.00–10.30 Sanktionen (Thommen)
- 10.30–11.00 Pause
- 11.00–12.00 Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

- 13.30–14.00 Grundlagen (Ruggli)
- 14.00–14.30 Sanktionen (Ruggli)
- 14.30–15.00 Pause
- 15.00–16.45 Vollzug (Meier)

Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30–10.00	Grundlagen (Thommen)
10.00–10.30	Sanktionen (Thommen)
10.30–11.00	Pause
11.00–12.00	Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00	Grundlagen (Ruggli)
14.00–14.30	Sanktionen (Ruggli)
14.30–15.00	Pause
15.00–16.45	Vollzug (Meier)

Grundlagen

Prof. Dr. iur. Marc Thommen
Universität Zürich

Grundlagen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Grundlagen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

T-Shirt de la honte

- In der Schule Pinchat in Genf wurden die Schüler und Schülerinnen angewiesen bei einer Dresscodeverletzung, ein T-shirt mit der Aufschrift «J'ai une tenue adéquate!» über ihre eigene, als unangemessen erachtete Kleidung zu tragen.
- Am Tag zu Beginn des Schuljahres wurden die Kleider von zehn Mädchen und zwei Jungen als «ungeeignet» eingestuft, woraufhin sie das «Scham Shirt» tragen mussten.



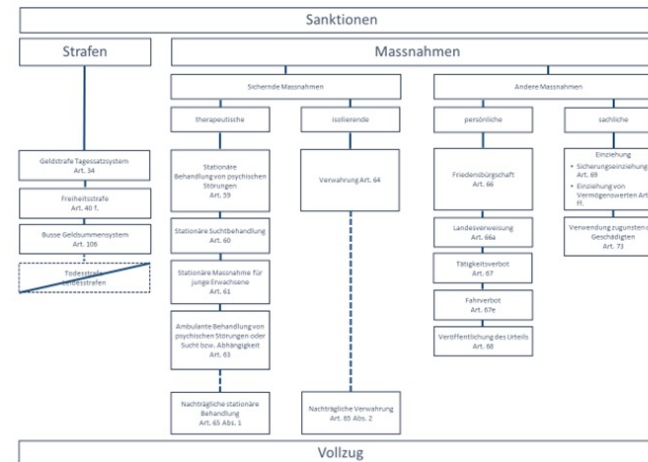
T-Shirt de la honte

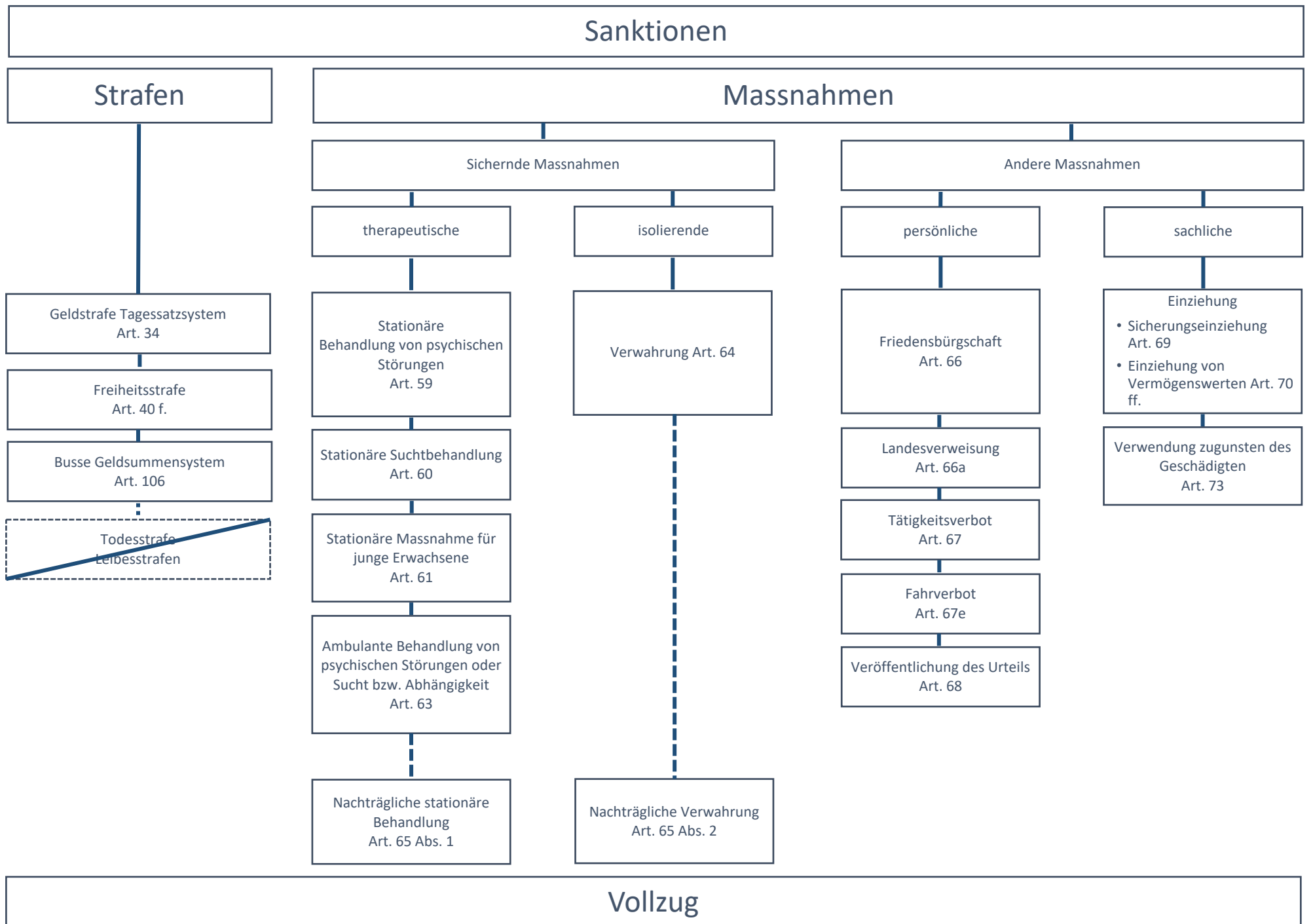
- I. Strafgesetzbuch
- II. Tadel und Übel
- III. Die Engel-Kriterien
 1. Nationales Recht
 2. Natur des Vergehens
 3. Art Schwere Sanktion



T-Shirt de la honte

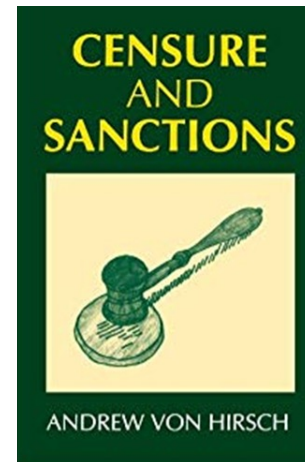
- I. Strafgesetzbuch
- II. Tadel und Übel
- III. Die Engel-Kriterien
 1. Nationales Recht
 2. Natur des Vergehens
 3. Art Schwere Sanktion





T-Shirt de la honte

- I. Strafgesetzbuch
- II. Tadel und Übel
- III. Die Engel-Kriterien
 1. Nationales Recht
 2. Natur des Vergehens
 3. Art Schwere Sanktion



T-Shirt de la honte

- I. Strafgesetzbuch
- II. Tadel und Übel
- III. Die Engel-Kriterien
 1. Nationales Recht
 2. Natur des Vergehens
 3. Art Schwere Sanktion



EGMR-Urteil no. 5100/71
i.S. Engel gg. Niederlande vom 8 Juni 1976

Was ist eine „Strafe“?

- I. Strafgesetzbuch (Strafe/Sanktion)
- II. Tadel und Übel
- III. Die Engel-Kriterien
 1. Nationales Recht **Wo?**
 2. Natur des Vergehens **Wer?**
 3. Art Schwere Sanktion **Wie?**



EGMR-Urteil no. 5100/71
Engel gg. Niederlande vom 8. Juni 1976

Fazit

- I. Nicht im StGB geregelt
- II. Umfasst Tadel und Übel
- III. Die Engel-Kriterien
 1. Nationales Recht (s.o.)
 2. Natur des Vergehens
(Sonderrecht)
 3. Art Schwere Sanktion
(umstritten)

Selbst wenn EMRK nicht anwendbar,
wohl BV-widriges kantonales Recht.



Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fußballfans
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



Grundlagen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Adeline Morel

- Am 12. September 2013 begleitete Sozialtherapeutin Adeline Morel den mehrfach wegen Vergewaltigung vorbestraften Fabrice Anthamatten auf einen Freigang zu einer Reittherapie
- Auf dem Weg kauften sie ein Messer zur Pflege der Hufe.
- A.M. wurde von F.A. mit dem Messer die Kehle durchgeschnitten, nachdem er sie an einen Baum gefesselt hatte.

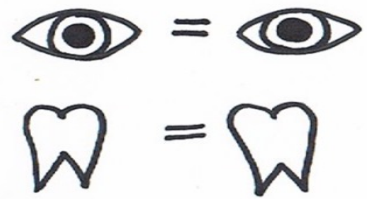


Adeline Morel

- Das Genfer Strafgericht verurteilte F.A. am 24.5.2017 wegen Mordes, Freiheitsberaubung, sexueller Nötigung und Diebstahls zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und einer ordentlichen Verwahrung.



Strafzwecke



Punitur quia peccatum

Punitur ne peccatur

Vergeltung

Prävention

Absolute Straftheorien

Relative Straftheorien



Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

Spezialprävention

- Negative: Abschreckung Täter
- Negative: Sicherung
- Positive: Besserung

Generalprävention

- Negative: Abschreckung Aller
- Positive: Normbestätigung



Abschreckung Täter

«Stoves are good at deterrence,
because the pain they administer is
immediate, certain, and severe.»



Daniel S. Nagin, Deterrence - Scaring Offenders Straight, in:
F.T. Cullen/ C.L. Jonson (eds.), Correctional Theory, 2012, 67 f.

Abschreckung Täter

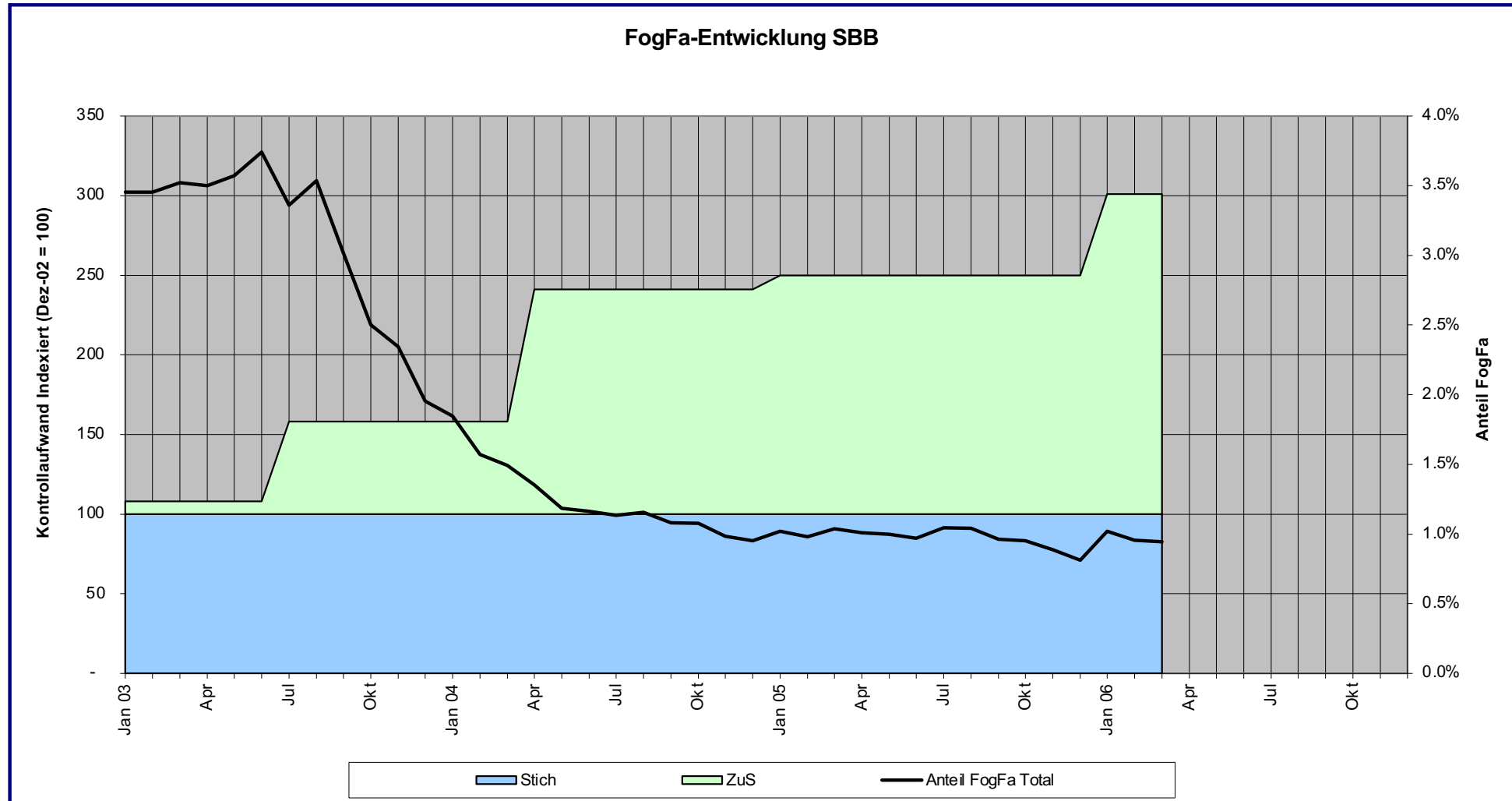
- Schnell (immediate)
- Gewiss (certain)
- Hart (severe)

Margaret Thatcher's legacy to youth
justice — 'the short, sharp shock'

April 9, 2013 by CallumPaton



Abschreckung Aller?



Grundlagen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Was soll bestraft werden?

- Betäubungsmittel
- Homosexualität
- Rassendiskriminierung
- Polygamie
- Pornografie
- Gurttragepflicht
- Nacktwandern
- Organhandelsverbot
- «Brutalo»-Filme



Was soll bestraft werden?

Joel Feinberg, *The Moral Limits of the Criminal Law*, Oxford University Press, 1984 – 1988:

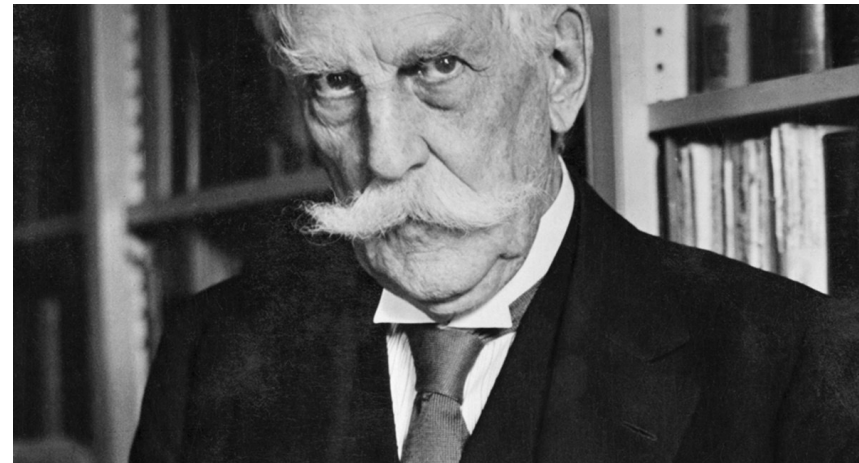
- Vol. 1, Harm to Others.
- Vol. 2, Offense to Others
- Vol. 3, Harm to Self
- Vol. 4, Harmless Wrongdoing



[A Ride on the Bus](#)

Was soll bestraft werden?

“The right to swing my fist ends
where the other man’s nose
begins.”



Oliver Wendell Holmes ([str.](#))

Zusammenfassung

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?

Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30–10.00	Grundlagen (Thommen)
10.00–10.30	Sanktionen (Thommen)
10.30–11.00	Pause
11.00–12.00	Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00	Grundlagen (Ruggli)
14.00–14.30	Sanktionen (Ruggli)
14.30–15.00	Pause
15.00–16.45	Vollzug (Meier)

Sanktionen

Prof. Dr. iur. Marc Thommen
Universität Zürich

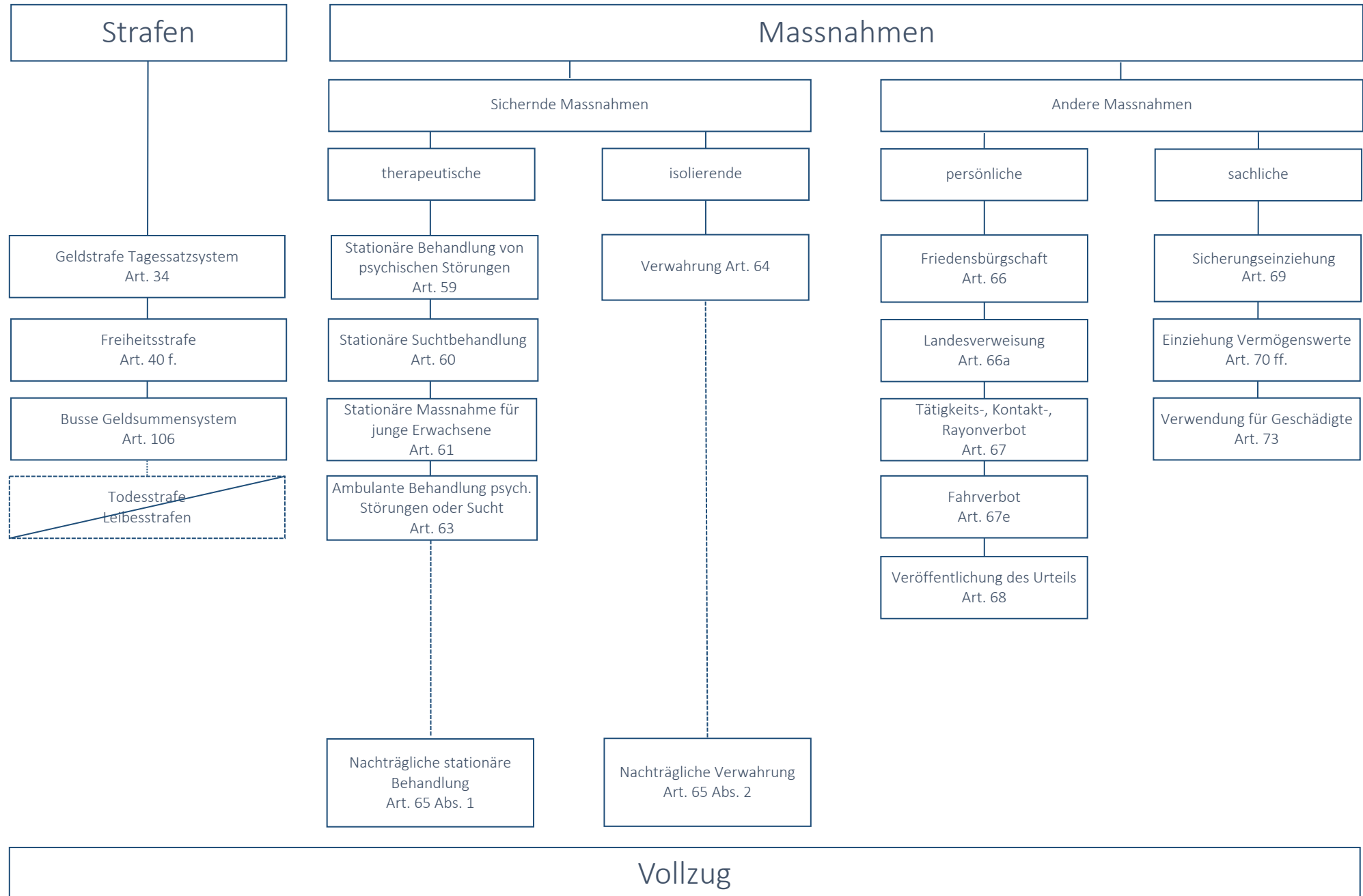
Sanktionen

- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Massnahmen?

Sanktionen

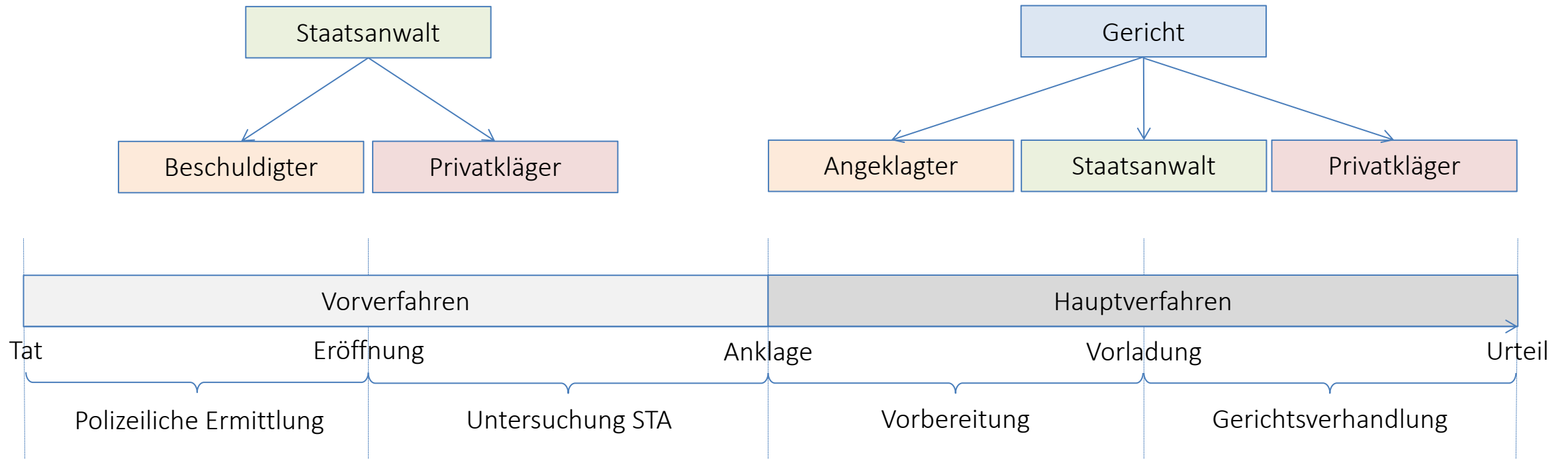
- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Massnahmen?

Sanktionen



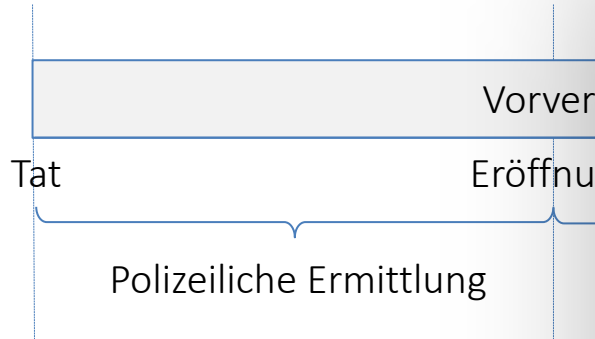
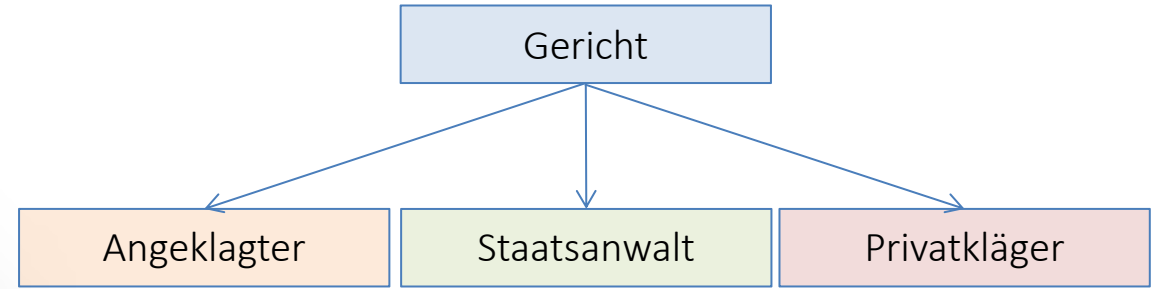
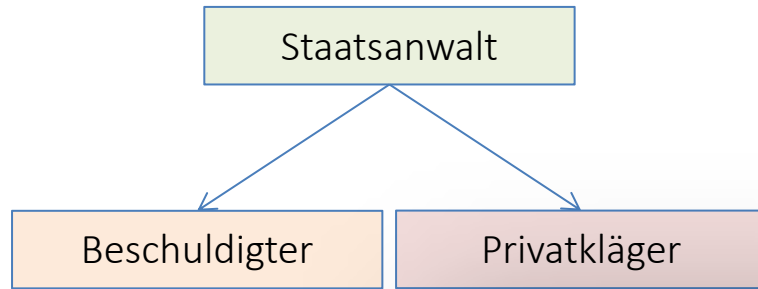


Schweizer Strafverfahren





Schweizer Strafverfahren



STAAANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIKH

Unser Zeichen: E-2/2010/250 26. November 2010
Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - SIKH
hat in Sachen gegen
[REDACTED]

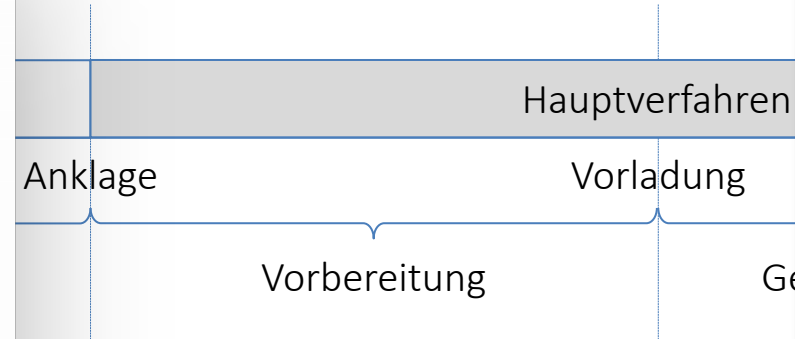
betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

In Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

gefunden und erkannt:

- Der Angeeschuldigte [REDACTED] ist schuldig
 - der **groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
- Der Angeeschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.-** (entspricht Fr. 1200.-).
- Die Geldstrafe **wird vollzogen.**
- Die Kosten werden dem Angeeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:
Fr. 700.00 Staatsgebühr
Fr. _____ Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr. **700.00 Total**
- Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - SIKH
 - den Angeeschuldigten (vorgenannt)
 - sowie **nach Eintritt der Rechtskraft an:**
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - SIKH

Adresse: Postfach, 8028 Zürich
Postadresse: Stauffacherstrasse 55, 8004 Zürich
Telefon: 044 248 21 11 www.staatsanwaltschaften.ch



Bezirksgericht Meilen
Abteilung

Geschäfts-Nr.: DG160012-G/N01/Me-Wi/gr-gc

Mitwirkend: Gerichtspräsident lic. iur. J. Meier als Vorsitzender, Vizepräsidentin lic. iur. B. Schärer und Ersatzrichter lic. iur. P. Winter sowie der Gerichtsschreiber M.Law W. Leuthold

Urteil vom 29. Juni 2017

in Sachen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. A. Knauss,
Anklägerin

gegen

A._____
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1 _____,
verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2 _____,

betreffend **vorsätzliche, eventualer fahrlässige Tötung, qualifizierte Vergewaltigung/mehrfache sexuelle Nötigung, grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in fahrunfähigen Zustand, versuchte Verletzung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln, Tötungsversuch**

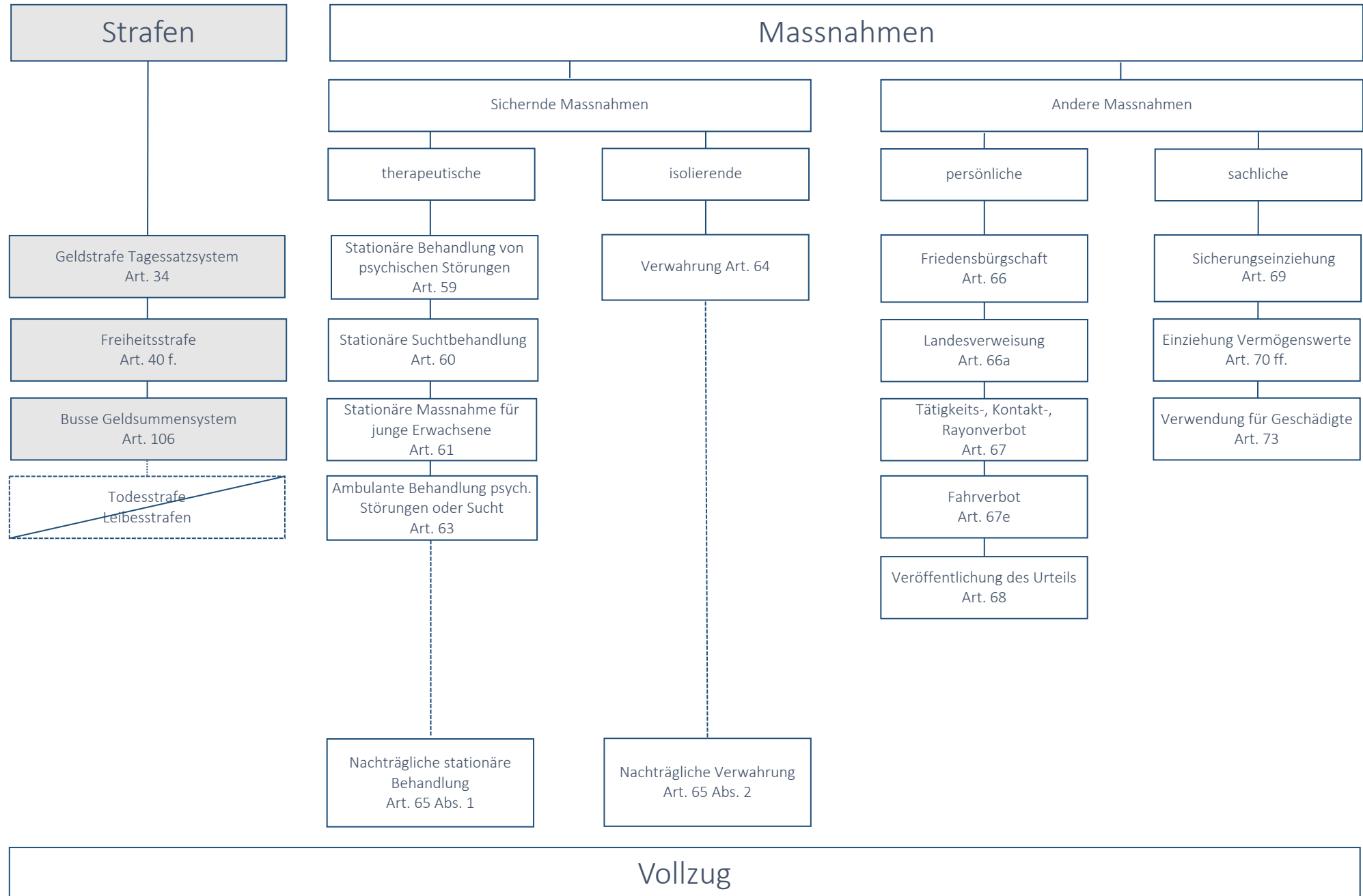
Privatkläger

1. B._____

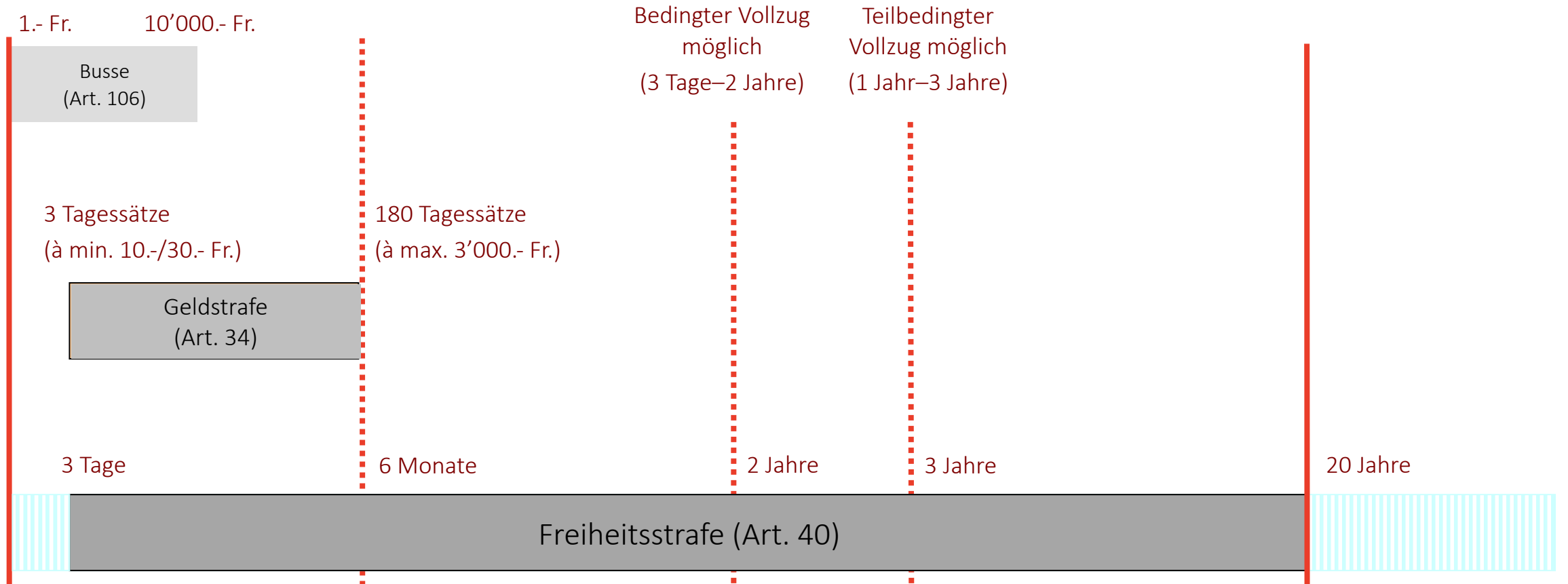
Sanktionen

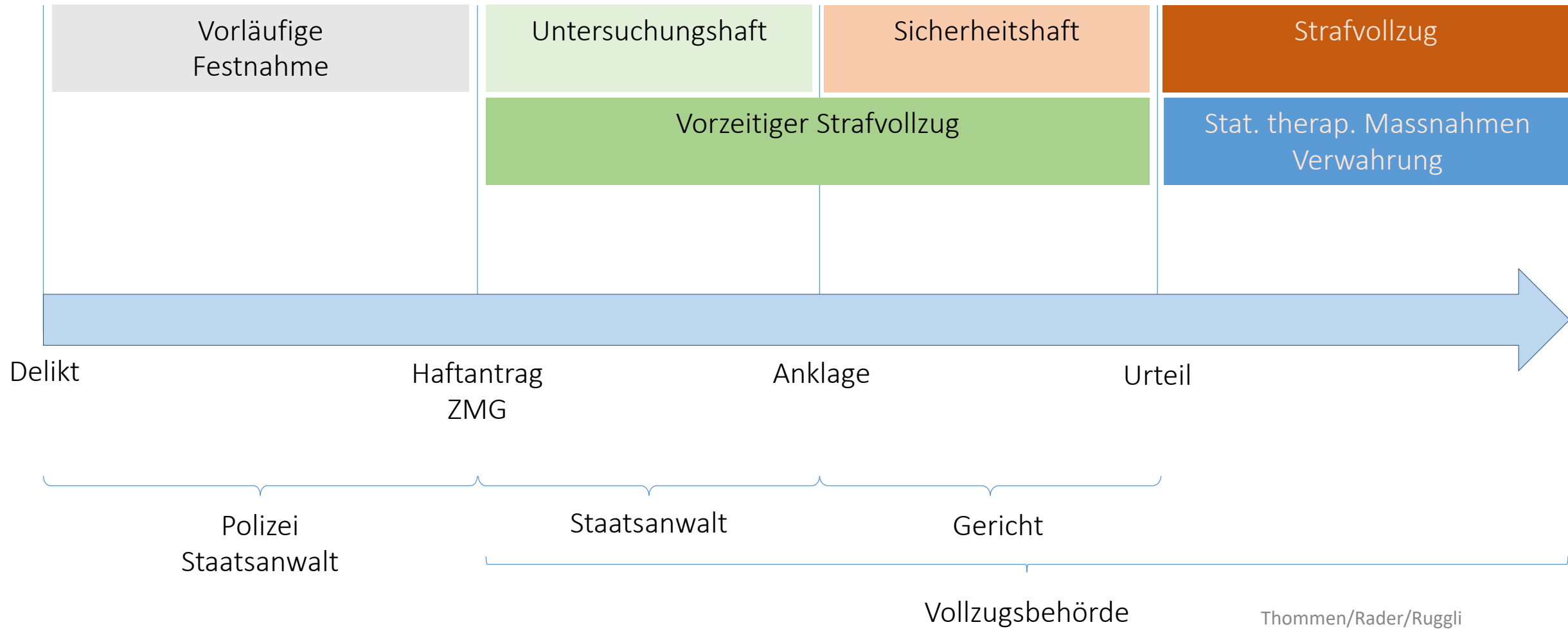
- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Massnahmen?

Sanktionen



Strafen





Strafen

Geldstrafen: 89.4%

Bussen: 73.8%

Freiheitsstrafen: 8.1%



Art. 34 – Geldstrafe

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken... Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils...

.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Geldstrafe

Anzahl Tagessätze
(Verschulden)

x

Höhe der Tagessätze
(Finanzielle Verhältnisse)

=

Geldstrafe



Geldstrafe

Geschäftsmann und Uhrenliebhaber heuert Dieb an, um nachts bei einem Antiquitätenhändler einzubrechen und teures Sammlerstück zu «besorgen».



Anzahl Tagessätze

Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB

Das Gericht bestimmt deren Zahl
nach dem Verschulden des
Täters.



Je 150 Tagessätze



Höhe Tagessatz

- Berechnung Tagessatz: [BGE 134 IV 60.](#)
- Berechnung Tagessatz: [Formular](#)

KONFERENZ DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN DER SCHWEIZ
CONFERENCE DES AUTORITES DE POURSUITE PENALE DE SUISSE
CONFERENZA DELLE AUTORITA INQUIRENTI SVIZZERI

KSBS
CAPS
CAIS

Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)

Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monateinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		300.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%		0.00	300.00
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%		0.00	
für 1. Kind: 15%		0.00	
für 2. Kind: 12.5%		0.00	
für 3. Kind (und weitere): 10%		0.00	
Zwischenresultat			300.00
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			10.00
Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)			
Vermögen			
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)		10.00	10.00
Berechnung			
	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
Geldstrafe		10.00	0.00

Höhe des Tagessatzes

Monatslohn: Fr. 10.000.–

Verheiratet, Ehefrau erwerbs-
tätig, ein gemeinsames Kind,
Vermögen: 800.000.– in Aktien



Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)

Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		10000.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	2500.00	7500.00
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%	0.00	0.00	
für 1. Kind; 15%	15.00	1125.00	
für 2. Kind; 12.5 %		0.00	
für 3. Kind (und weitere); 10 %		0.00	
Zwischenresultat			6375.00
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			212.50
Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		Korrekturbetrag	Resultat
Vermögen		100	
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)		312.50	310.00
Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
Geldstrafe		310.00	0.00

Höhe des Tagessatzes

Monatslohn: Fr. 1.000.–
 Geschieden, erhält Fr. 1.000.–
 Unterhalt von Exfrau, hat mit
 jetziger Freundin 3 Kinder



Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)			
Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		2000.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	500.00	1500.00
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%	0.00	0.00	
für 1. Kind; 15%	15.00	225.00	
für 2. Kind; 12.5 %	12.50	187.50	
für 3. Kind (und weitere); 10 %	10.00	150.00	
Zwischenresultat			937.50
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			31.25
Zusatzfaktoren als Korrektiv		Korrektur- betrag	Resultat
(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)			
Vermögen			
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)		31.25	30.00
Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
Geldstrafe		30.00	0.00

Geldstrafe



150 Tagessätze
à Fr. 310.–
= 46'500 .– Geldstrafe

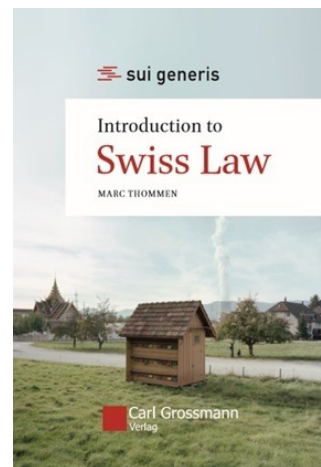


150 Tagessätze
à Fr. 30.–
= 4'500 .– Geldstrafe

Todesstrafe

Marc Thommen, Introduction to Swiss Law, Berlin/Bern 2018, S. 379 ff.
(Death Penalty in Switzerland).

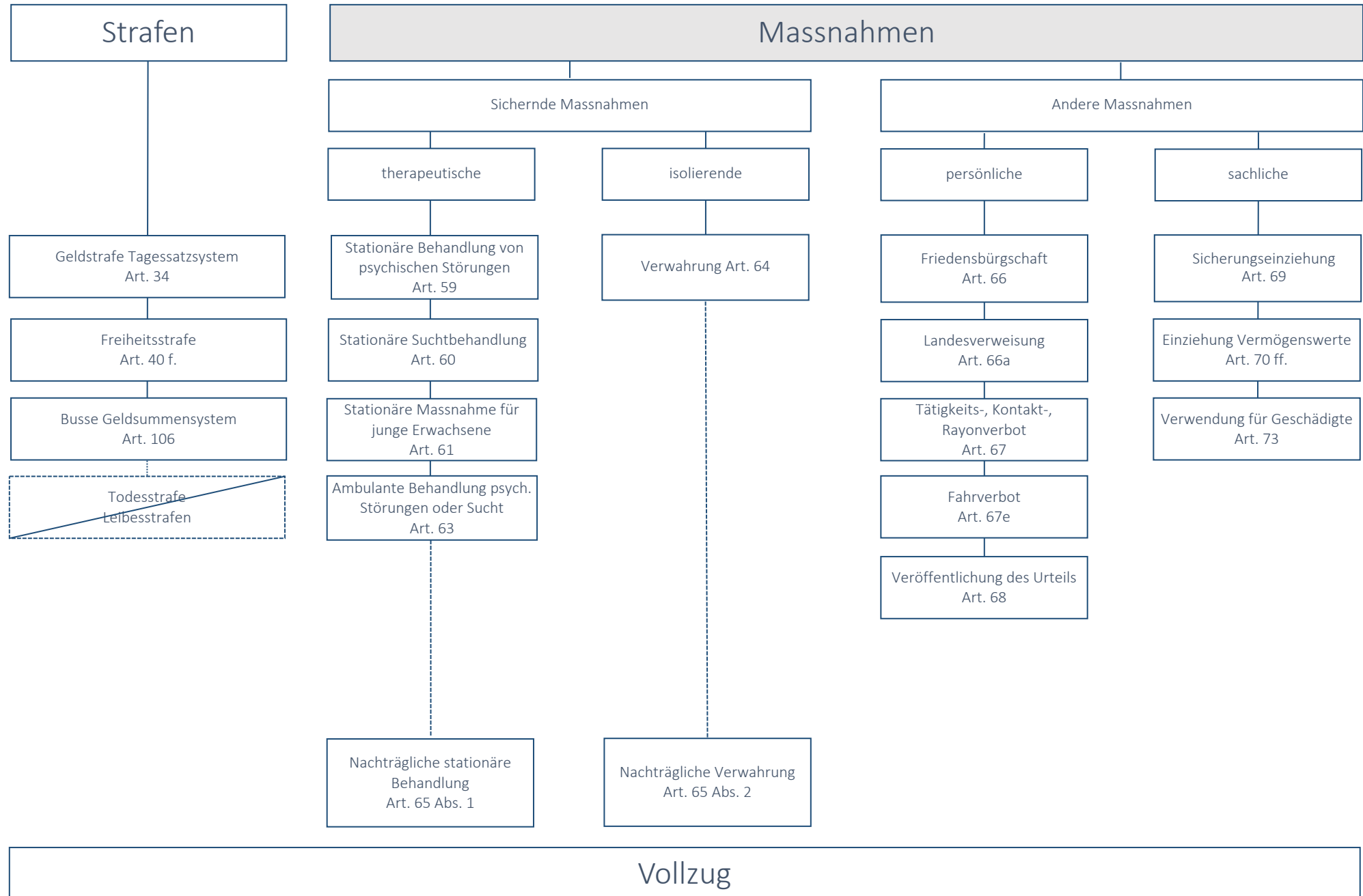
<https://www.introductiontoswisslaw.ch>

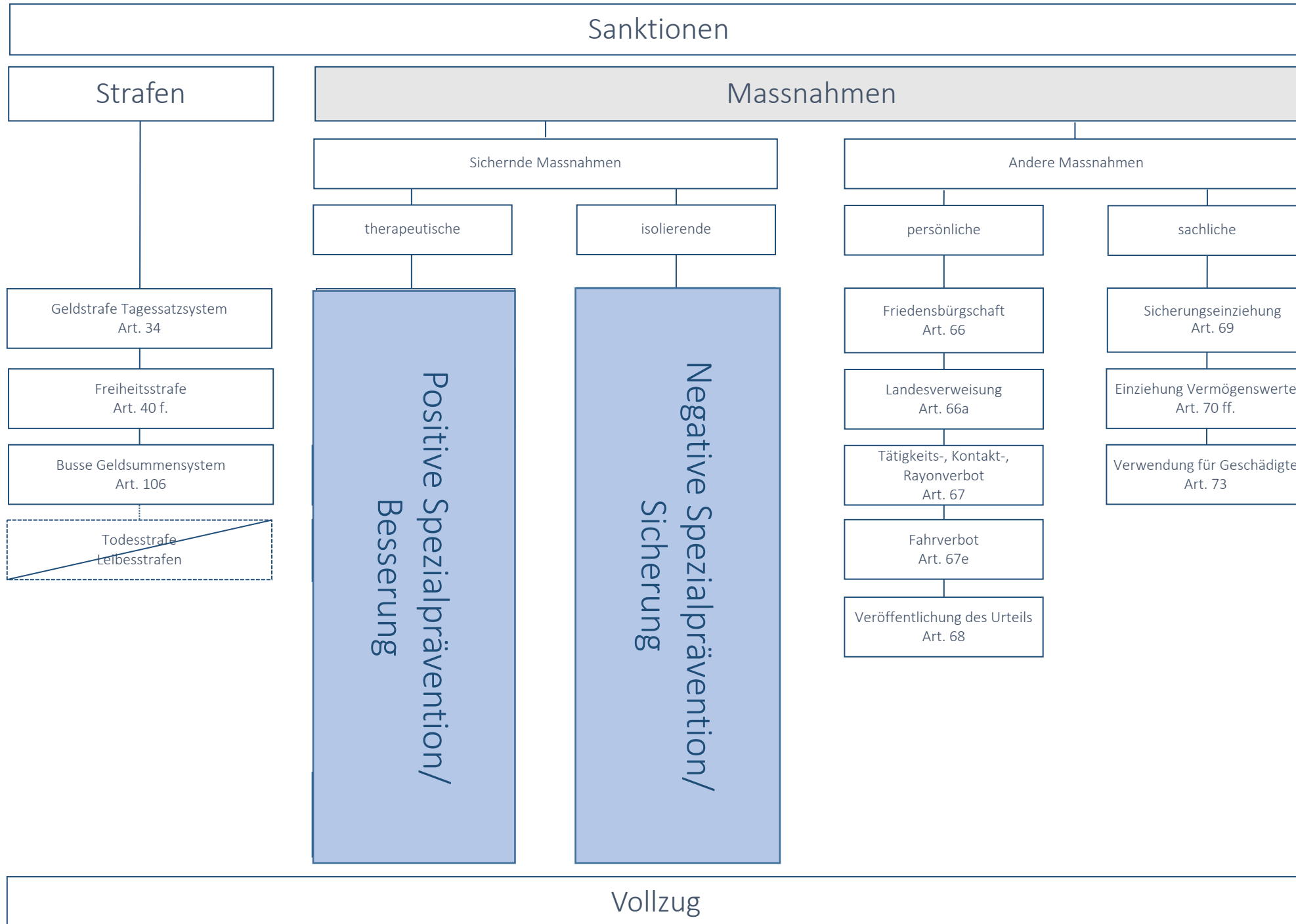


Sanktionen

- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Massnahmen?

Sanktionen





Rapperswil

- Am Morgen des 21. Dezember 2015 verschaffte sich Thomas N. Zutritt zum Haus der Familie A. in Rapperswil
- Anwesend waren die Mutter (48), zwei Söhne (13,19) sowie die Freundin des älteren Sohnes (21).
- Thomas N. gab sich als Schulpsychologe aus, der einen Mobbingfall aufzuklären habe.



Rupperswil

- In der Folge bedrohte, fesselte er die Jugendlichen und zwang die Mutter Geld (ca. 11.000 CHF) bei der Kantonalbank abzuheben.
- Nach der Rückkehr der Mutter verging sich Thomas N. sexuell am jüngeren Sohn, was er auf seinem Handy festhielt.



Rupperswil

- Dann tötete er alle vier, indem er ihnen die Kehle durchschnitt und setzte in der Folge das Haus in Brand.



Rapperswil

Welche Sanktionen würden Sie für den Vierfachmörder im Fall Rapperswil ausfallen?



Rupperswil

Bezirksgericht Lenzburg

- Lebenslängliche Freiheitsstrafe
- Ordentliche Verwahrung
- Ambulante vollzugsbegl. Therapie



Art. 86 – Bedingte Entlassung

¹ Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen...

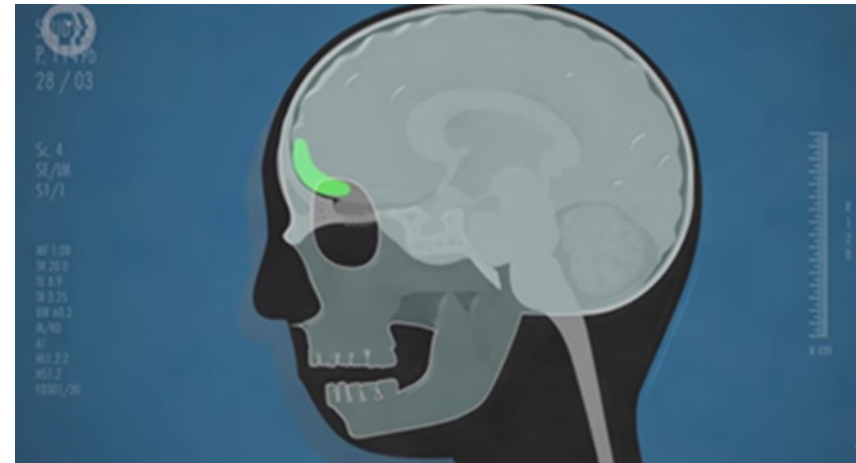
⁵ Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung nach Absatz 1 frühestens nach 15... Jahren möglich.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Massnahmen

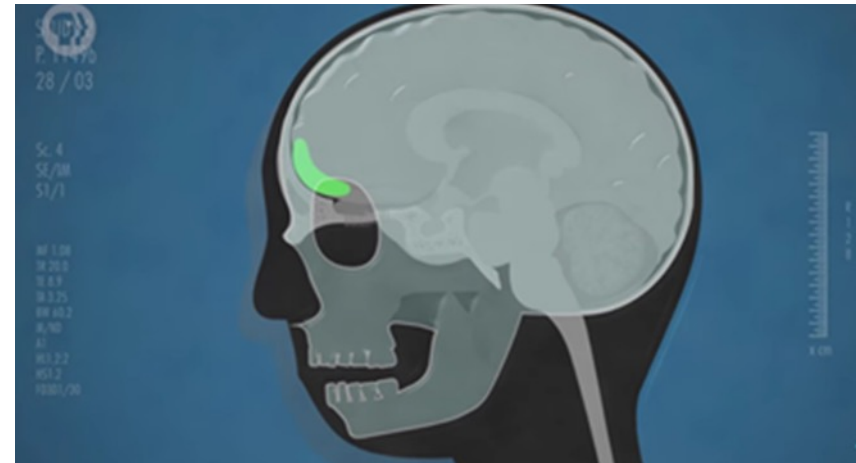
- Im Jahr 2000: 40-jähriger Mann wird verhaftet, weil er seine 8-jährige Stieftochter sexuell misshandelt hatte.
- Nicht vorbestraft wegen pädophiler Straftaten.
- Plötzliche Veränderung sexueller Neigung.



<https://www.youtube.com/watch?v=KETTtiprINU>

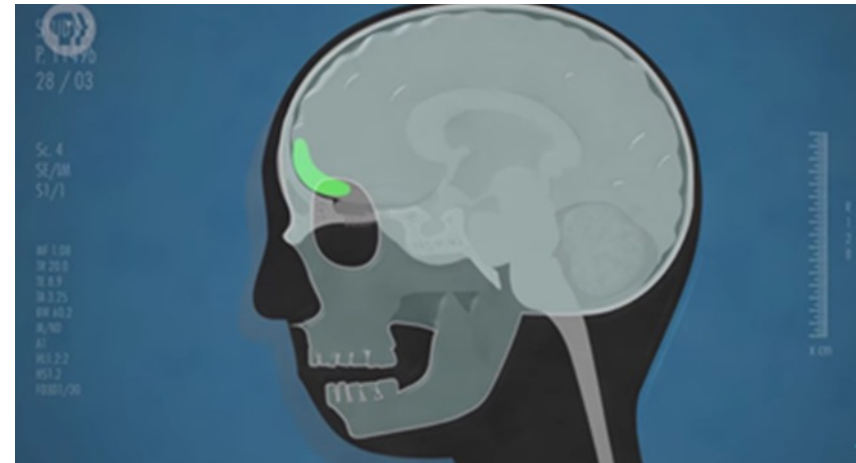
Massnahmen

- Hirnschscan zeigte Tumor im orbitalen Frontalkortex, eine Hirnregion, welche sexuelle Impulse kontrollieren soll.
- Der Tumor wurde entfernt, die pädophilen Präferenzen verschwanden.



Sanktion

- Strafe?
- Massnahme?



Verwahrung - Zahlen

Tabelle 3: Platzierung der Verwahrten am 1.9.2014⁴⁰

Platzierung der Verwahrten	137*
Offener Massnahmenvollzug	6
Geschl. Massnahmenvollzug	6
Geschl. Vollzugsanstalt	106
Offene Vollzugsanstalt / Arbeits- und Wohnex- ternat / Heim	19

**Im Bericht zum Kapazitätsmonitoring der KKJPD werden insgesamt 137 Verwahrte aufgeführt. Die Differenz zu den Daten des BFS besteht aufgrund des unterschiedlichen Zeitpunktes der Erhebung.*

Verwahrung - Zahlen

Tabelle 4: Demographische Angaben der Verwahrten. Bestand am 31. 12. 2013⁴²

Bestand	144
Männlich	140
Weiblich	4
Schweizer	107
Ausländer	37
-24	0
25-34	14
35-44	28
45-54	48
55-64	39
65+	15

Verwahrungspraxis

- 2017: 143 Personen ordentlich verwahrt. 530 Personen kleine Verwahrung.
- Studie Freytag/Zermatten: Verwahrte kommen kaum je wieder frei.
- 2004-2017: 27 bedingte Entlassungen (2% aller abgeklärten Fälle)



Quelle: <https://www.nzz.ch/schweiz/rapperswil-prozess-die-verschiedenen-verwahrungsarten-ld.1366318>

Verwahrungspraxis

- Die meisten «Freigelassenen» waren alt und körperlich krank, und die Gefahr eines Rückfalls war damit sehr klein.»



Quelle: <https://www.nzz.ch/schweiz/rapperswil-prozess-die-verschiedenen-verwahrungsarten-ld.1366318>

Dauerhafte Untherapierbarkeit

«Lebenslänglich verwahrt werden darf nur, wer tatsächlich auf Lebzeiten keiner Behandlung zugänglich ist.»



BGE 140 IV 1, Regeste (Fall «Lucie»)

Art. 64 Verwahrung

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

^{1bis} Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (zwölfter Titel^{ter}) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

² Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86-88) sind nicht anwendbar.

³ Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

⁴ Die Verwahrung wird in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.

Voraussetzungen ordentlicher Verwahrung

Voraussetzungen lebenslänglicher Verwahrung

Vorgängiger Strafvollzug

Vorzeitige Aufhebung der Verwahrung

Vollzug

Sanktionen

- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Massnahmen?

Inhalt

Erwachsene Straftäter

- 09.30–10.00 Grundlagen (Thommen)
- 10.00–10.30 Sanktionen (Thommen)
- 10.30–11.00 Pause
- 11.00–12.00 Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

- 13.30–14.00 Grundlagen (Ruggli)
- 14.00–14.30 Sanktionen (Ruggli)
- 14.30–15.00 Pause
- 15.00–16.45 Vollzug (Meier)

Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30–10.00	Grundlagen (Thommen)
10.00–10.30	Sanktionen (Thommen)
10.30–11.00	Pause
11.00–12.00	Vollzug (Rader)

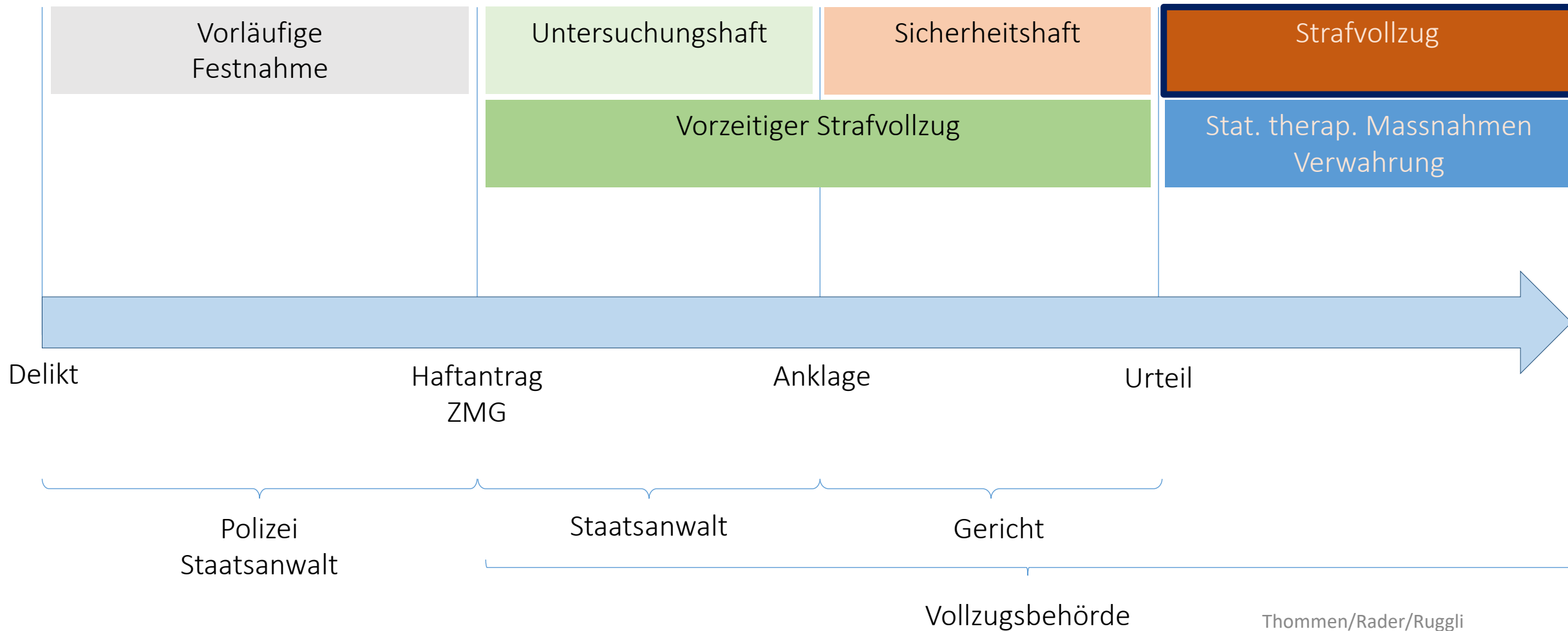
Jugendliche Straftäter

13.30–14.00	Grundlagen (Ruggli)
14.00–14.30	Sanktionen (Ruggli)
14.30–15.00	Pause
15.00–16.45	Vollzug (Meier)

Vollzug

MLaw Franziska Rader
Universität Zürich

Strafvollzug



Strafvollzug

- Strafvollzugsrecht ist kantonal geregelt
- Kantonale Regelungen werden durch kantonsübergreifende Konkordate sowie internationale Vorgaben ergänzt
- Gewisse grundlegende Regelungen werden durch das StGB vorgegeben: Art. 74 ff.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 74 – Vollzugsgrundsätze

Die **Menschenwürde** des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 75 – Grundsätze

¹ Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, **straffrei zu leben**. ...



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 75 – Grundsätze

¹ ... Der Strafvollzug hat den **allgemeinen Lebensverhältnissen** so weit als möglich zu entsprechen, die **Betreuung des Gefangenen** zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs **entgegenzuwirken** und dem **Schutz** der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Strafvollzug

Strafvollzug

Vollzugsformen	Vollzugslockerungen			Bewährung
Normalvollzug (offen) Geschlossener Vollzug, Art. 76 f. StGB	Arbeitsexternat	Arbeitsexternat und Wohnexternat	Elektronische Überwachung	Probezeit Weisungen
Halbgefangenschaft, Art. 77 b	Art. 77 a Ziff.1, 2	Art. 77 Ziff. 3	Art. 79 b Ziff. 1/b	Art. 86 ff.
Elektronische Überwachung, Art. 79b 1/a				
Gemeinnützige Arbeit, Art. 79 a				



Fragen

1. Wer muss im Gefängnis arbeiten?
2. Wie hält der Gefangene Kontakt zur Aussenwelt?
3. Was passiert mit dem Kind, wenn man in Haft muss?
4. Hat der Gefangene Anspruch auf Sterbehilfe?



Fragen

1. Wer muss im Gefängnis arbeiten?
2. Wie hält der Gefangene Kontakt zur Aussenwelt?
3. Was passiert mit dem Kind, wenn man in Haft muss?
4. Hat der Gefangene Anspruch auf Sterbehilfe?



Wer muss im Gefängnis arbeiten?

- Jeder, der nicht arbeitsunfähig ist oder eine Aus- und Weiterbildung macht (Art. 81,82, 83 Abs.3 StGB)
- Arbeitsverweigerung kann mittels Disziplinarsanktionen geahndet werden
- Arbeitspflicht endet nicht mit dem Erreichen des AHV Rentenalters



<https://www.watson.ch/schweiz/gesellschaft%20&%20politik/820246188-grenchner-schenkkreis-mord-guido-s-will-in-strafanstalt-lenzburg-eine-lehre-machen>

Wer muss im Gefängnis arbeiten?

- Zweck früher: Ausbeutung der Arbeitskraft
- Zweck heute: positive Spezialprävention, Beitrag Vollzugskosten (Art. 380 StGB)



<https://www.watson.ch/schweiz/gesellschaft%20&%20politik/820246188-grenchner-schenkkreis-mord-guido-s-will-in-straftanstalt-lenzburg-eine-lehre-machen>

Wer muss im Gefängnis arbeiten?

- Ostschweizer Strafvollzugskonkordat:
CHF 28 bis 35 pro Tag
- Strafvollzugskonkordat der Nordwest-
und Innerschweiz: CHF 26 pro Tag.
- Konkordat der lateinischen Schweiz:
Max. CHF 33 pro Tag



<https://www.watson.ch/schweiz/gesellschaft%20&%20politik/820246188-grenchner-schenkkreis-mord-guido-s-will-in-strafanstalt-lenzburg-eine-lehre-machen>

Fragen

1. Wer muss im Gefängnis arbeiten?
2. Wie hält der Gefangene Kontakt zur Aussenwelt?
3. Was passiert mit dem Kind, wenn man in Haft muss?
4. Hat der Gefangene Anspruch auf Sterbehilfe?



Wie hält der Gefangene Kontakt zur Aussenwelt?

- Art. 84 StGB regelt Beziehungen zur Aussenwelt
- Persönlich und unmittelbar: Besuche und Urlaube
- Durch ein Medium vermittelt: Brief, Telefon
- Nutzung unpersönlicher Informationsmedien: Radio, TV, Zeitung



Fragen

1. Wer muss im Gefängnis arbeiten?
2. Wie hält der Gefangene Kontakt zur Aussenwelt?
3. Was passiert mit dem Kind, wenn man in Haft muss?
4. Hat der Gefangene Anspruch auf Sterbehilfe?



Was passiert mit dem Kind, wenn man in Haft muss?

- Kind ist älter als 3 Jahre: Familie, Pflegefamilie, Pflegeheim
- Kind ist jünger als 3 Jahre:
 - Weibliche Gefangene: Mutter-Kind-Gruppe im Frauengefängnis, Familie, Pflegefamilie, Pflegeheim
 - Männlicher Gefangener: Familie, Pflegefamilie, Pflegeheim
 - Diskriminierung?



Fragen

1. Wer muss im Gefängnis arbeiten?
2. Wie hält der Gefangene Kontakt zur Aussenwelt?
3. Was passiert mit dem Kind, wenn man in Haft muss?
4. Hat der Gefangene Anspruch auf Sterbehilfe?



Hat der Gefangene einen Anspruch auf Sterbehilfe?



[Strafvollzug - Sterbehilfe im Gefängnis: Kantone sagen Ja - News - SRF](#)

[Auch Straftäter haben ein Recht auf Suizid | NZZ](#)

Hat der Gefangene einen Anspruch auf Sterbehilfe?

- Peter Vogt missbrauchte mehrere Kinder und Frauen
- Nach 10 Jahren Freiheitsstrafe wurde er verwahrt (Art. 64 StGB)
- Er sitzt seit 25 Jahren in Haft



Hat der Gefangene einen Anspruch auf Sterbehilfe?

- Er hat eine Lungenkrankheit, die ohne eine Transplantation tödlich verläuft
- Aus dem Gefängnis heraus hat er eine Debatte über Suizidhilfe in Haft lanciert, indem er einen Brief an die Suizidhilfeorganisation EXIT schrieb
- Daran bat er um juristische Vorabklärungen



Art. 74 – Vollzugsgrundsätze

Die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 75 – Grundsätze

¹ Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. ...



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 75 – Grundsätze

¹ ... Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Natrium-Pentobarbital

- NaP gibt es nur gegen Rezept
- Verschreiben dürfen es Ärzte gemäss den medizinisch-ethischen Richtlinien nur unter bestimmten Bedingungen
- Der Patient muss urteilsfähig sein, schwer krank und kurz vor dem Tod stehen



Sterbehilfe im Strafvollzug

- Zuständigkeit Sterbehilfe?
- Sterbeort?
- Pflicht Anstaltspersonal zur Sterbehilfe?
- Kosten? Vollzugskosten oder Insasse?



Gibt es eine einheitliche Anstaltskleidung?

§ 19 Hausordnung JVA Pöschwies

1 Die Gefangenen tragen die von der JVA Pöschwies zur Verfügung gestellten Kleider und Schuhe und benutzen die abgegebene Wäsche.



Was dürfen Gefangene mit auf den eigenen Haftraum nehmen?

- In jedem Haftraum befindet sich eine Grundausstattung: Bett, Stuhl, Tisch, Wandregal, Schrank
- Die Gefangenen dürfen in angemessenem Umfang persönliche Dinge mitnehmen: TV-Gerät, Radio, Kaffeemaschine, Poster, etc.



Kann in der Justizvollzugsanstalt geheiratet werden?

- Im Gefängnis kann geheiratet werden
- Ein Zivilstandsbeamter kommt in die Anstalt und nimmt die Trauung im Anwaltszimmer vor
- Der Gefangene kann einen Kuchen und alkoholfreie Getränke bestellen
- Auf Wunsch wird das Zimmer mit einem Tischtuch und einem Blumenstrauss geschmückt



Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30–10.00	Grundlagen (Thommen)
10.00–10.30	Sanktionen (Thommen)
10.30–11.00	Pause
11.00–12.00	Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00	Grundlagen (Ruggli)
14.00–14.30	Sanktionen (Ruggli)
14.30–15.00	Pause
15.00–16.45	Vollzug (Meier)

Inhalt

Erwachsene Straftäter

- 09.30–10.00 Grundlagen (Thommen)
- 10.00–10.30 Sanktionen (Thommen)
- 10.30–11.00 Pause
- 11.00–12.00 Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

- 13.30–14.00 Grundlagen (Ruggli)
- 14.00–14.30 Sanktionen (Ruggli)
- 14.30–15.00 Pause
- 15.00–16.45 Vollzug (Meier)

Jugendliche Straftäter Grundlagen

RA MLaw Caroline Ruggli
Universität Zürich

Grundlagen

- Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts?
- Ziel des Jugendstrafrechts?

Grundlagen

- Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts?
- Ziel des Jugendstrafrechts?

Fallbeispiel

Der 17.5-jährige Kevin und die 14-jährige Laura lernen sich in der Schule kennen. Eines Abends überredet Kevin Laura, ein Video von ihr zu drehen, bei welchem sie sich selber befriedigt. Nach drei Monaten beendet Laura die Beziehung, weil sie einen neuen Freund hat.



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Fallbeispiel

Aus Eifersucht und Kränkung versendet Kevin zusammen mit seinem Bruder Jan (14 Jahre alt) das Video an Lauras Schulklasse. Das Video verbreitet sich schnell.



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Thommen/Rader/Ruggli

Fallbeispiel

Wie haben sich Kevin und Jan strafbar gemacht?



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Thommen/Rader/Ruggli

Wie haben sich Kevin und Jan strafbar gemacht?

Art. 187 Abs. 1 StGB

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht...

→ Kevin



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Wie haben sich Kevin und Jan strafbar gemacht?

Art. 197 Abs. 1 StGB
Wer pornografische Schriften,
Ton- oder Bildaufnahmen,
Abbildungen, andere
Gegenstände solcher Art oder
pornografische Vorführungen
einer Person unter 16 Jahren
anbietet, zeigt, überlässt,
zugänglich macht...

→ Kevin



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Wie haben sich Kevin und Jan strafbar gemacht?

Art. 197 Abs. 1 StGB
Wer pornografische Schriften,
Ton- oder Bildaufnahmen,
Abbildungen, andere
Gegenstände solcher Art oder
pornografische Vorführungen
einer Person unter 16 Jahren
anbietet, zeigt, überlässt,
zugänglich macht...

→ Kevin und Jan



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Wie haben sich Kevin und Jan strafbar gemacht?

Art. 197 Abs. 2 StGB
Wer Gegenstände oder
Vorführungen im Sinne von
Absatz 1 öffentlich ausstellt oder
zeigt oder sie sonst jemandem
unaufgefordert anbietet...

→ Kevin und Jan



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Wie haben sich Kevin und Jan strafbar gemacht?

Art. 197 Abs. 4 StGB
Wer Gegenstände oder
Vorführungen im Sinne von
Absatz 1, die sexuelle
Handlungen mit Minderjährigen
zum Inhalt haben, ... anbietet,
zeigt, überlässt, zugänglich
macht, erwirbt, sich über
elektronische Mittel oder sonst
wie beschafft oder besitzt ...
→ Kevin und Jan



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Wie haben sich Kevin und Jan strafbar gemacht?

Art. 197 Abs. 5 StGB
Wer Gegenstände oder
Vorführungen im Sinne von
Absatz 1, die sexuelle
Handlungen mit Minderjährigen
zum Inhalt haben, konsumiert, ...
sich über elektronische Mittel
oder sonst wie beschafft oder
besitzt...
→ Kevin und Jan



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Wie haben sich Kevin und Jan strafbar gemacht?

Art. 187 Abs. 1	Kevin
Art. 197 Abs. 1	Kevin/Jan
Art. 197 Abs. 2	Kevin/Jan
Art. 197 Abs. 4	Kevin/Jan
Art. 197 Abs. 5	Kevin/Jan



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Fallbeispiel

Ist das StGB überhaupt
anwendbar?



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Quelle: Dr. iur Benjamin Meier

Art. 1 JStG

¹ Dieses Gesetz:
a. regelt die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben;

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

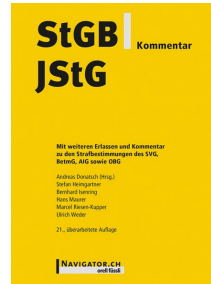
Art. 1 JStG

¹ Dieses Gesetz:
a. regelt die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die **vor Vollendung des 18. Altersjahres** eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben;

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Anwendungsbereich



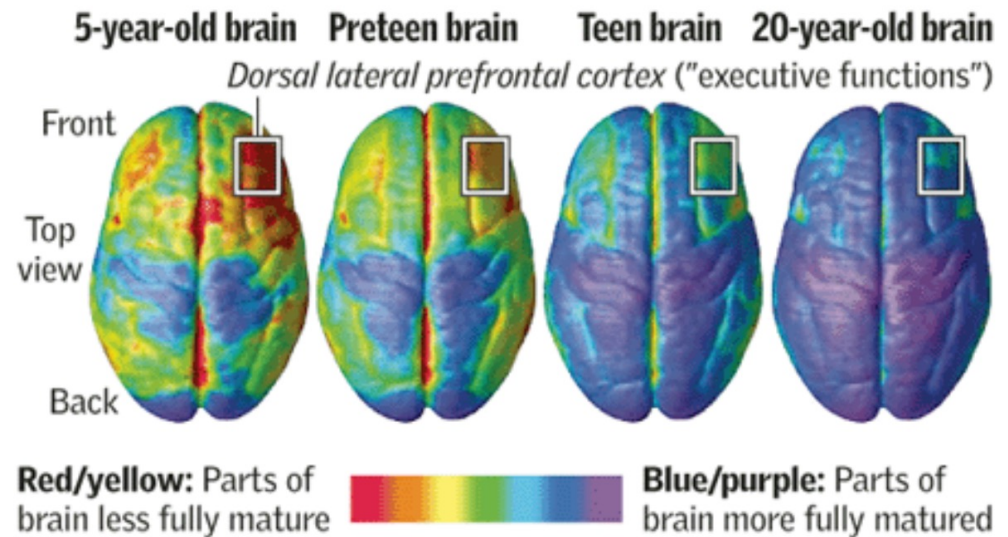
0-9 Jahre
Eltern/KESB

10 -18 Jahre
Jugendstrafrecht

über 18 Jahre
Erwachsenenstrafrecht

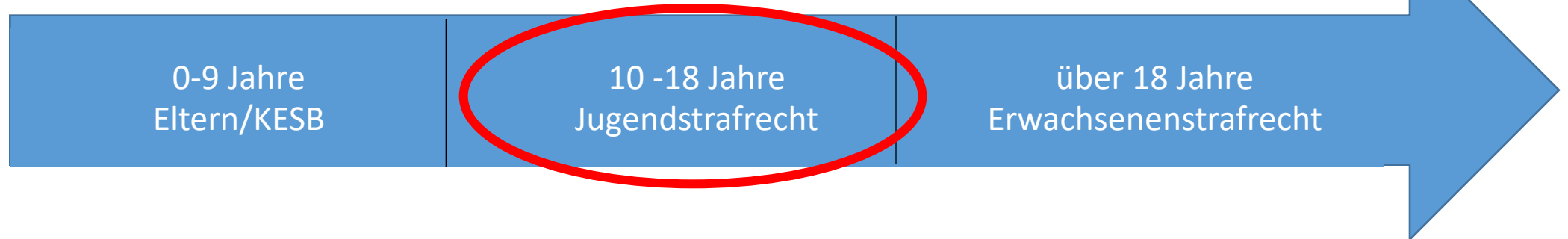
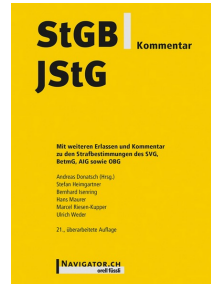
Anwendungsbereich

- Das Gehirn entwickelt sich von hinten nach vorne
- Der dorsolaterale Präfrontalkortex, zuständig für Impulskontrolle und Abwägung von langfristigen Konsequenzen, entwickelt sich als letztes und ist erst mit ca. 25 Jahren voll entwickelt



Quelle: National Institute of Mental Health;
Paul Thompson, Ph.D., UCLA Laboratory of Neuro Imaging

Anwendungsbereich



Auf die Täter findet das
Jugendstrafrecht Anwendung

Art. 1 JStG

¹ Dieses Gesetz:
a. **regelt die Sanktionen**, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem **Strafgesetzbuch (StGB)** oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben;

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Einordnung

Art. 187 StGB

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Wenn....(Strafbarkeit)
Wer hat sich Wie Wodurch strafbar/schuldig gemacht?

Beschuldigte Person A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen

Straftatbestand Diebstahl etc.

Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - ♦ des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
 - ♦ der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
 - ♦ des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - ♦ des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-**, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von **120 Tagessätzen aufgeschoben**, unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-**, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die **Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert**.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von Fr. 300.-** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - ♦ 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Einordnung

Art. 187 StGB

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

...Dann
(Rechtsfolge/Bestrafung)

Beschuldigte Person A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen

Straftatbestand Diebstahl etc.

Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - ♦ des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
 - ♦ der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
 - ♦ des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - ♦ des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-**, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von **120 Tagessätzen aufgeschoben**, unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-**, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die **Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert**.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von Fr. 300.-** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - ♦ 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Einordnung

Art. 187 StGB

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

...Dann
(Rechtsfolge/Bestrafung)
nach **JStG** (Jugendsanktionen)

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Fallbeispiel

Art. 187 StGB

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



...Dann
(Jugendsanktionen)



Grundlagen

- Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts?
- Ziel des Jugendstrafrechts?

Ziel des Jugendstrafrechts

- Primäres Ziel: Rückfall verhindern
- Sanktion soll erzieherisch wirken
- Keine Vergeltungsstrafen sondern Warnstrafen
 - Sollen Grenzen verdeutlichen und Lernprozesse auslösen





Art. 2 JStG

¹ Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der **Schutz und die Erziehung** des Jugendlichen.

² Den **Lebens- und Familienverhältnissen** des Jugendlichen sowie der **Entwicklung seiner Persönlichkeit** ist besondere Beachtung zu schenken.

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Grundsätze

- Schutz
 - Umfassende Fürsorge
 - Abwehr von Gefahren
- Erziehung
 - Grenzen aufzeigen
 - Warnung
 - Verhaltensänderung
- Beachtung der Lebens- und Familienverhältnisse sowie der Persönlichkeitsentwicklung



Prinzipien des Jugendstrafrechts

- Täterbezogen
- strafrechtliche Ordnung
- keine strafrechtliche Verantwortung der erziehungsberechtigten Person



Wirksamkeit

- Grenzziehung
- Verfügbare Verhaltensalternativen aufzeigen
- Nachvollziehbare Bestrafung
- Rasch
- Konsequent



Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30–10.00	Grundlagen (Thommen)
10.00–10.30	Sanktionen (Thommen)
10.30–11.00	Pause
11.00–12.00	Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00	Grundlagen (Ruggli)
14.00–14.30	Sanktionen (Ruggli)
14.30–15.00	Pause
15.00–16.45	Vollzug (Meier)

Jugendliche Straftäter Sanktionen

RA MLaw Caroline Ruggli
Universität Zürich

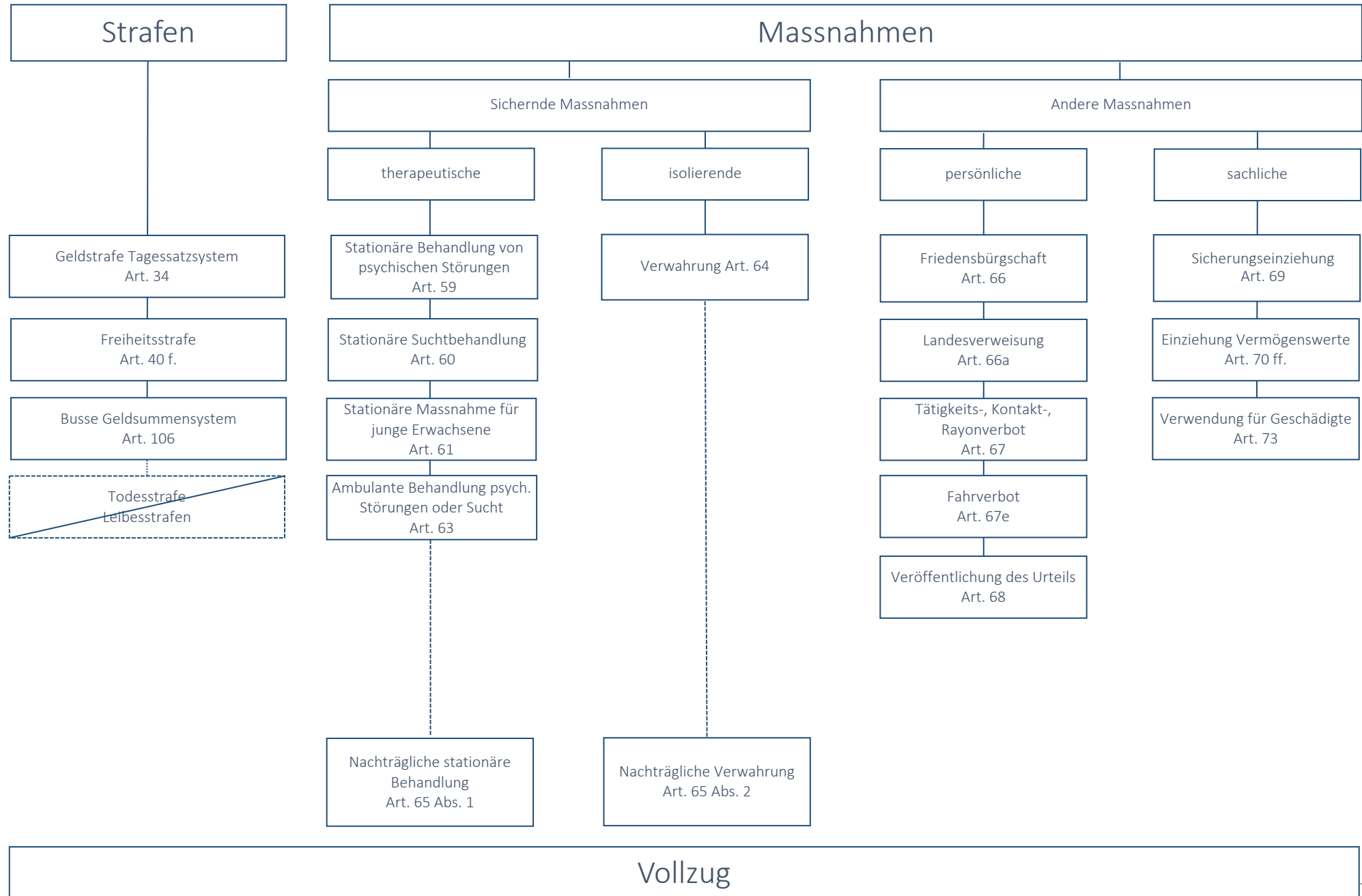
Sanktionen

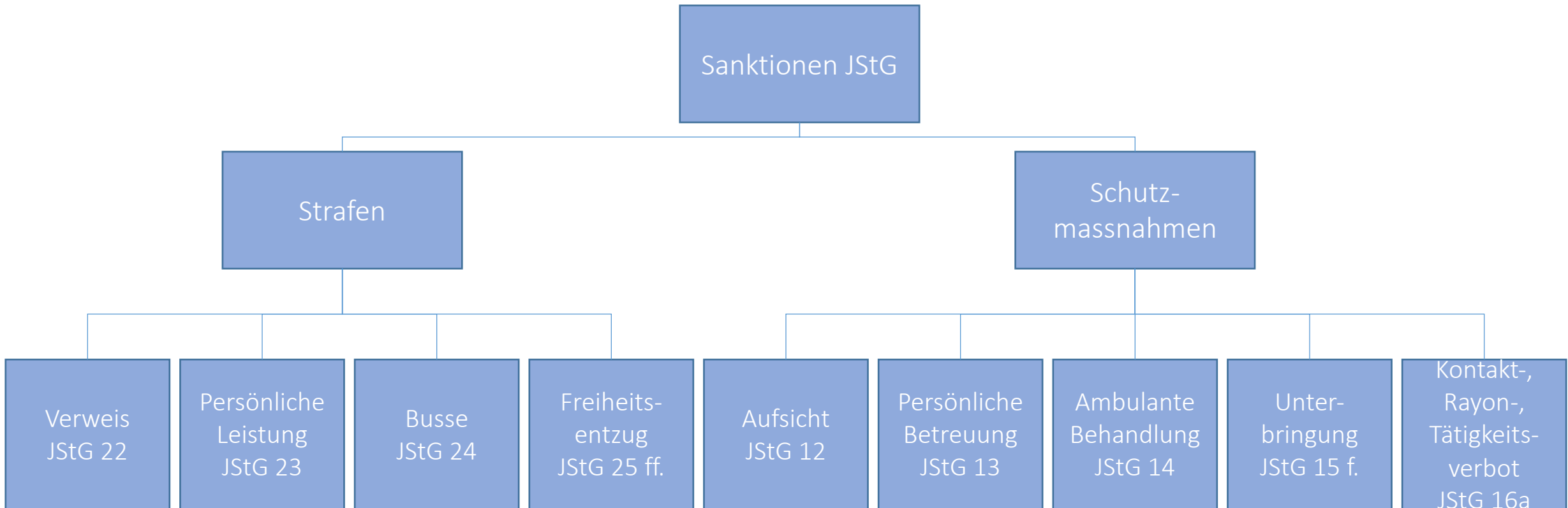
- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Schutzmassnahmen?

Sanktionen

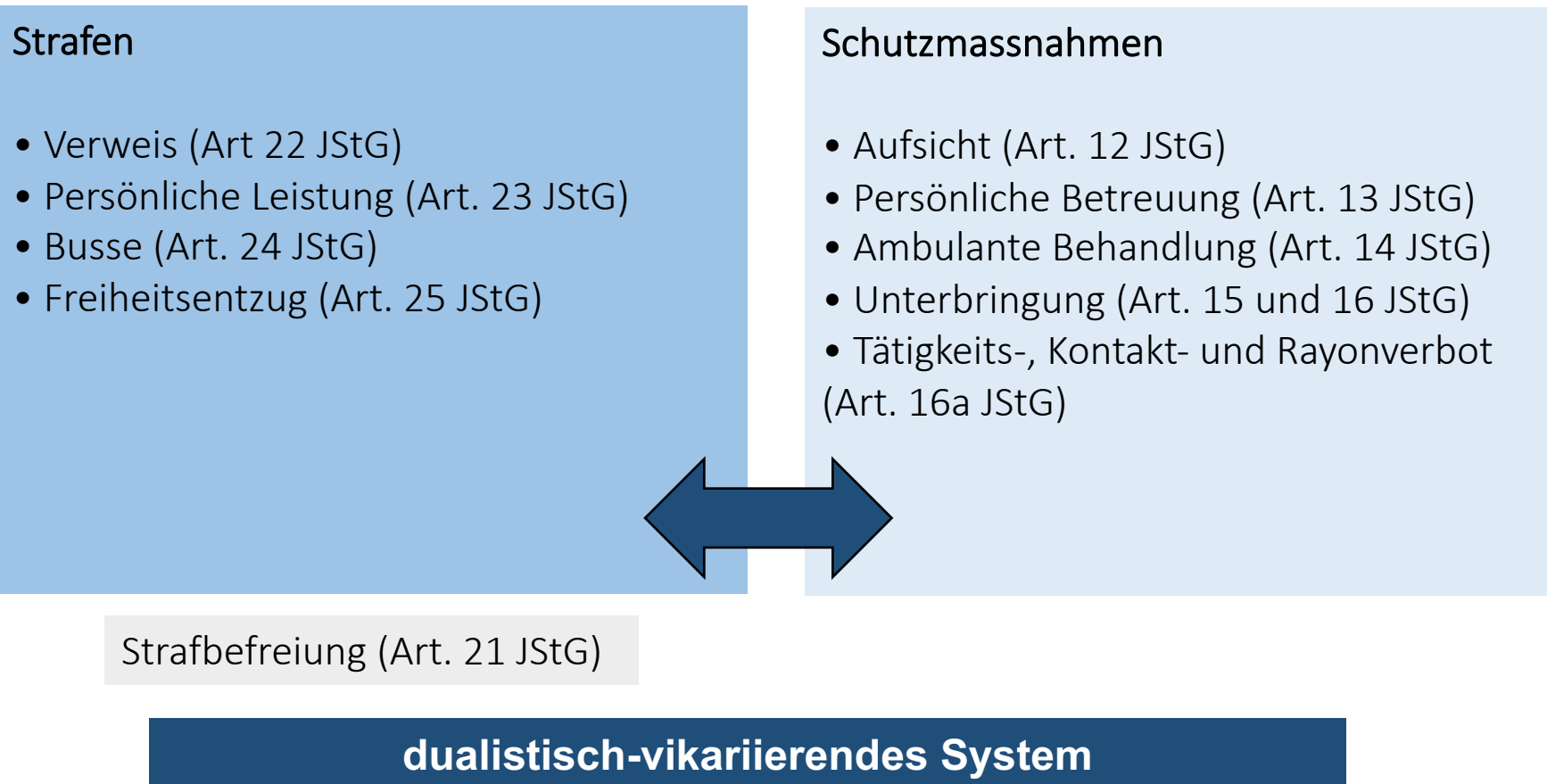
- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Schutzmassnahmen?

Sanktionen





System der Strafen und Schutzmassnahmen



Verhältnis Strafen und Schutzmassnahmen

- Unterbringung geht Freiheitsentzug voraus
- Wird die Unterbringung aufgehoben weil sie ihren Zweck erreicht hat, wird der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 32 JStG

Verhältnis Strafen und Schutzmassnahmen

Urteilende Behörde kann den Vollzug eines Freiheitsentzugs zu Gunsten der ambulanten Behandlung, persönlichen Betreuung oder Aufsicht aufschieben

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

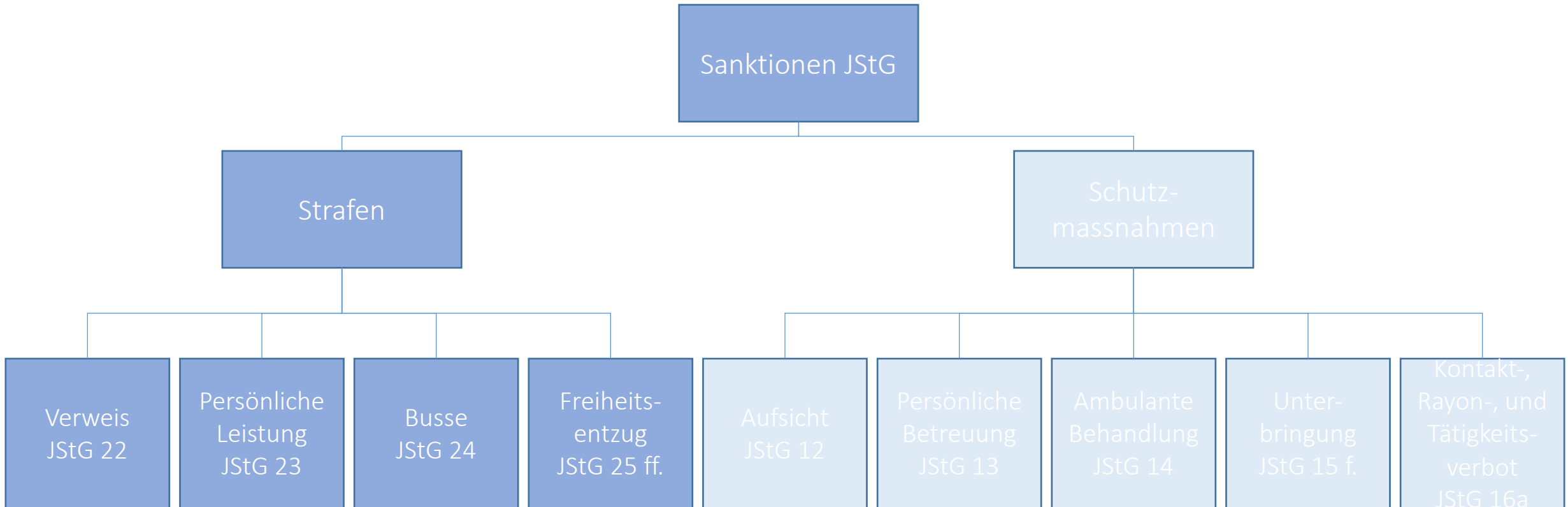
Art. 32 JStG

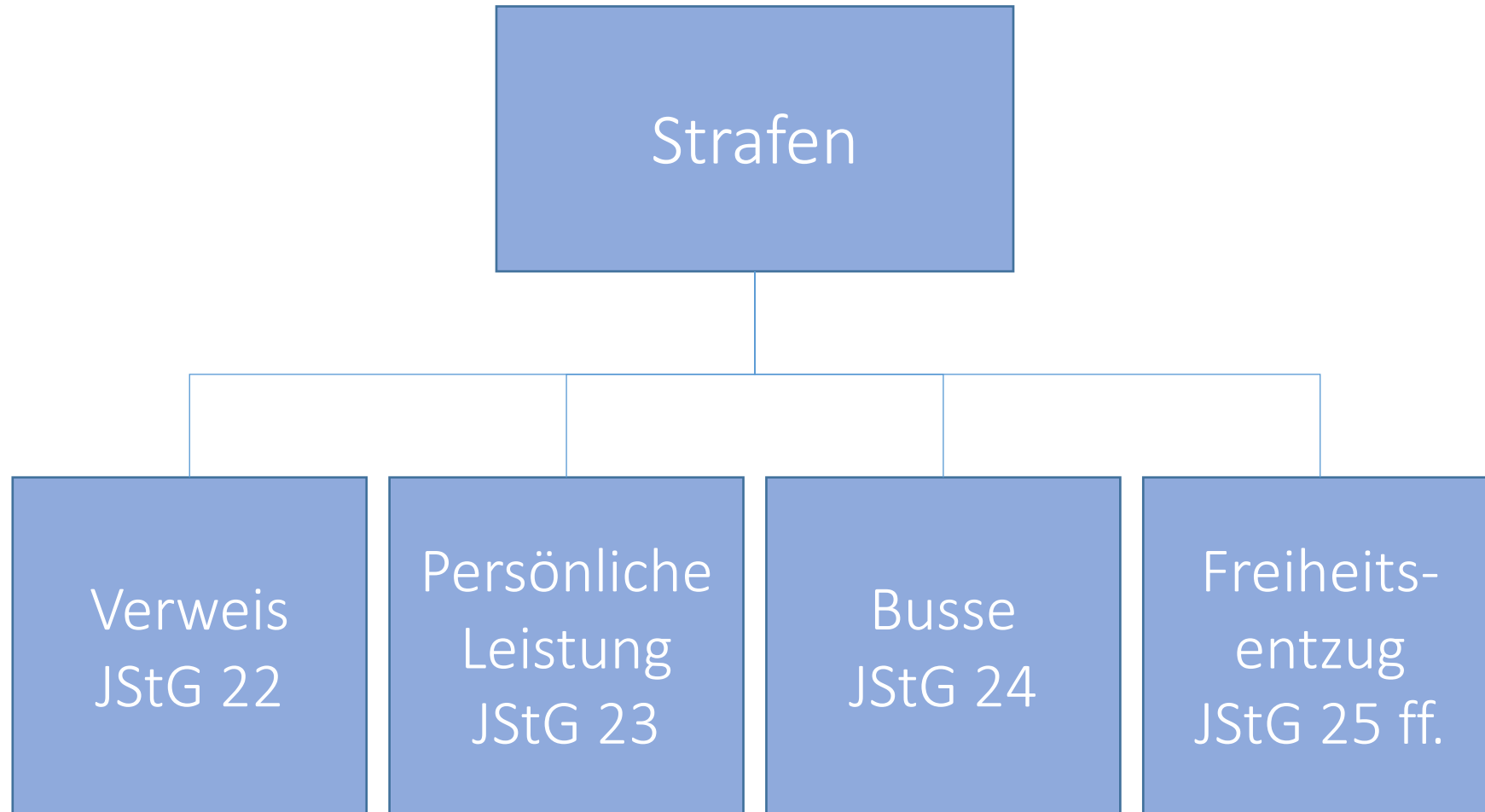
System nach Altersstufe

Alter	Schutzmass -nahmen	Verweis	Persönliche Leistung	Busse	Freiheits- entzug
10 - 14	Ja	Ja	Ja, bis 10 Tage	Nein	Nein
15	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 1 Jahr
16 - 17	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 4 Jahre

Sanktionen

- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Schutzmassnahmen?







Allgemeine Voraussetzungen zur Anordnung von Strafen

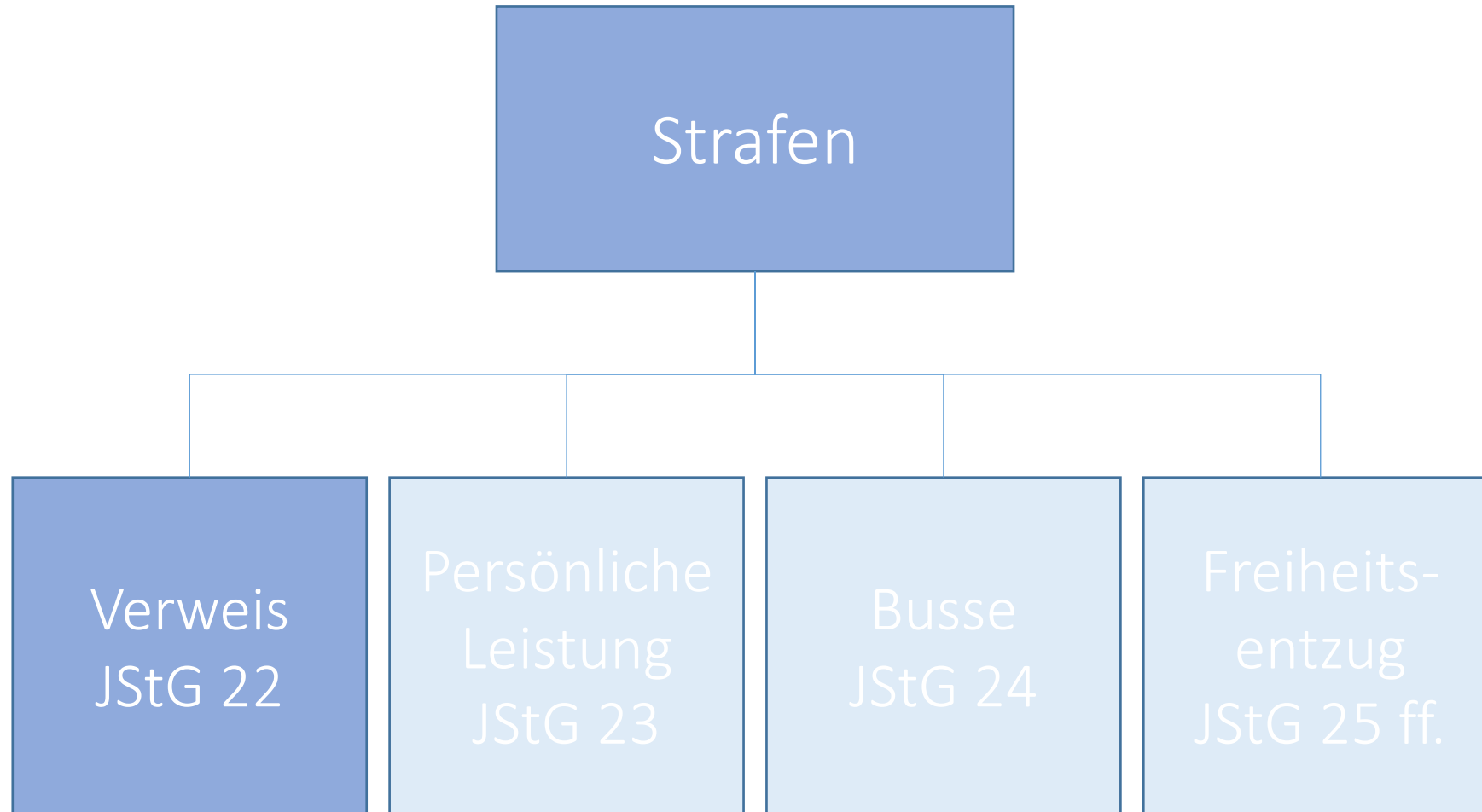
- Jugendlicher hat schuldhaft gehandelt

Schuldhaft handeln kann nur der Jugendliche, der fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 11 JStG



Verweis

Verweis ist eine förmliche
Missbilligung der Tat

Voraussetzungen:

- Positive Legalprognose: Verweis genügt, um von weitere Taten abzuhalten
- Leichtes Strafbedürfnis

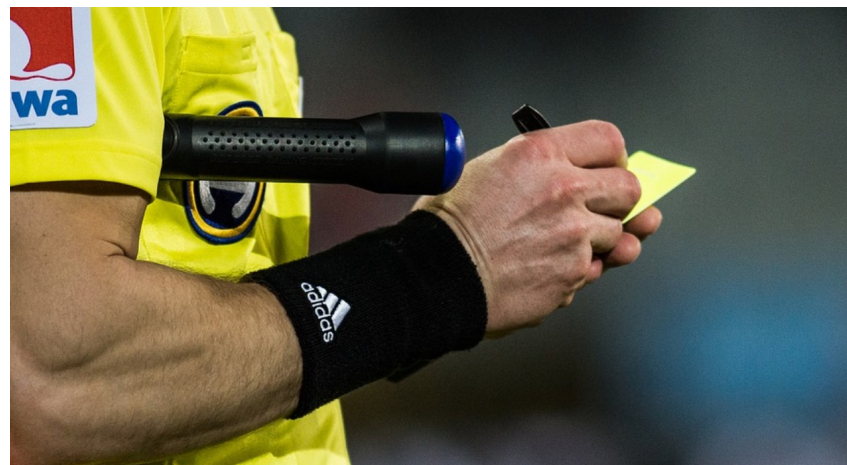
**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

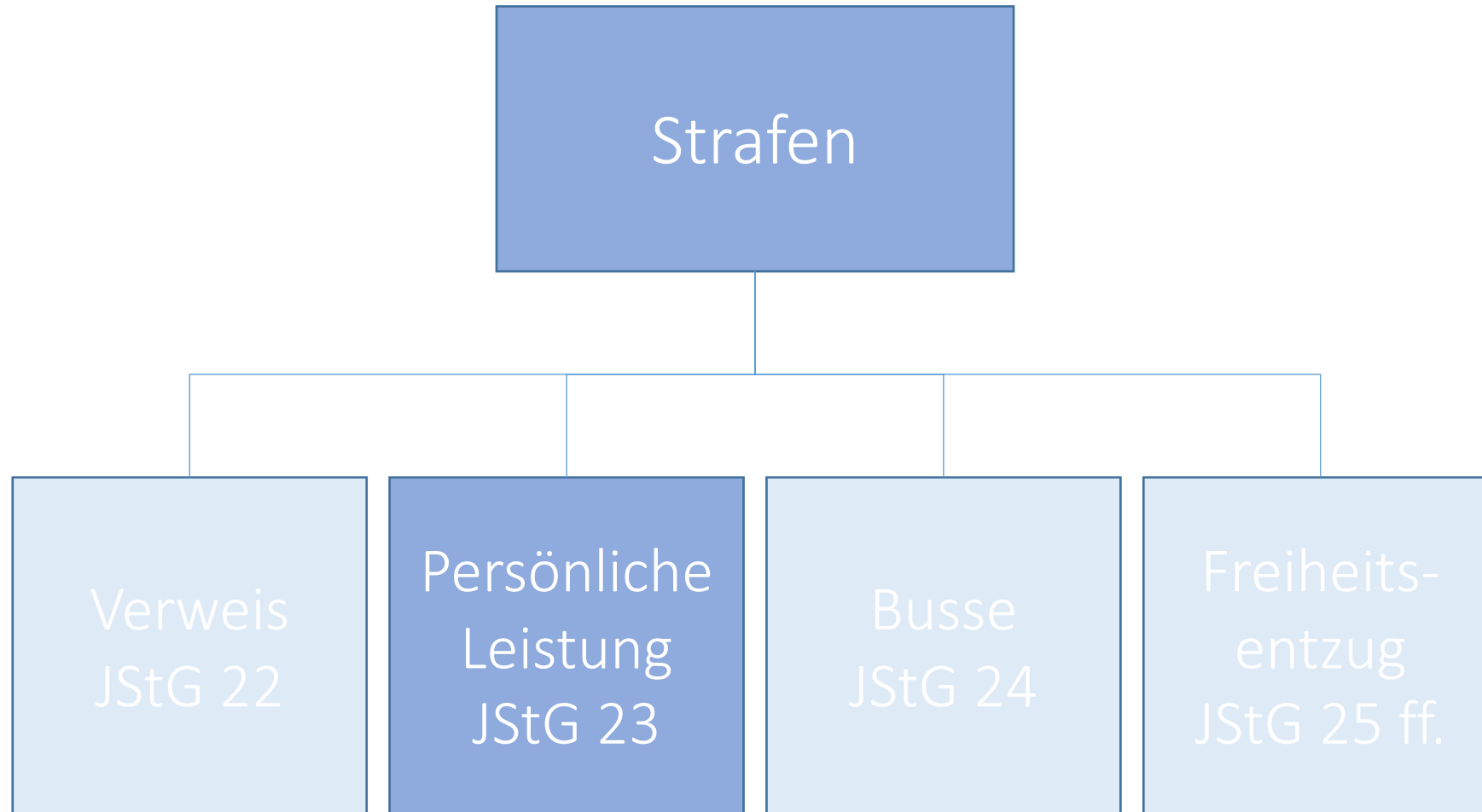
Art. 22 JStG

Verweis

- v.a. bei leichteren Delikten und erstmaliger Delinquenz
- Förmliche Missbilligung der Tat
- Verbindung mit Probezeit möglich



Art. 22 JStG



Persönliche Leistung

- Einsatz in öffentlichen oder gemeinnützigen Betrieben; selten zugunsten der geschädigten Person oder "hilfsbedürftigen" Einzelpersonen
- unentgeltliche Leistung



Art. 23 JStG

<https://www.caritas.ch/de/hilfe-finden/familienplatzierung-informationen-fuer-zuweisende-stellen/persoенliche-leistung-pl.html>

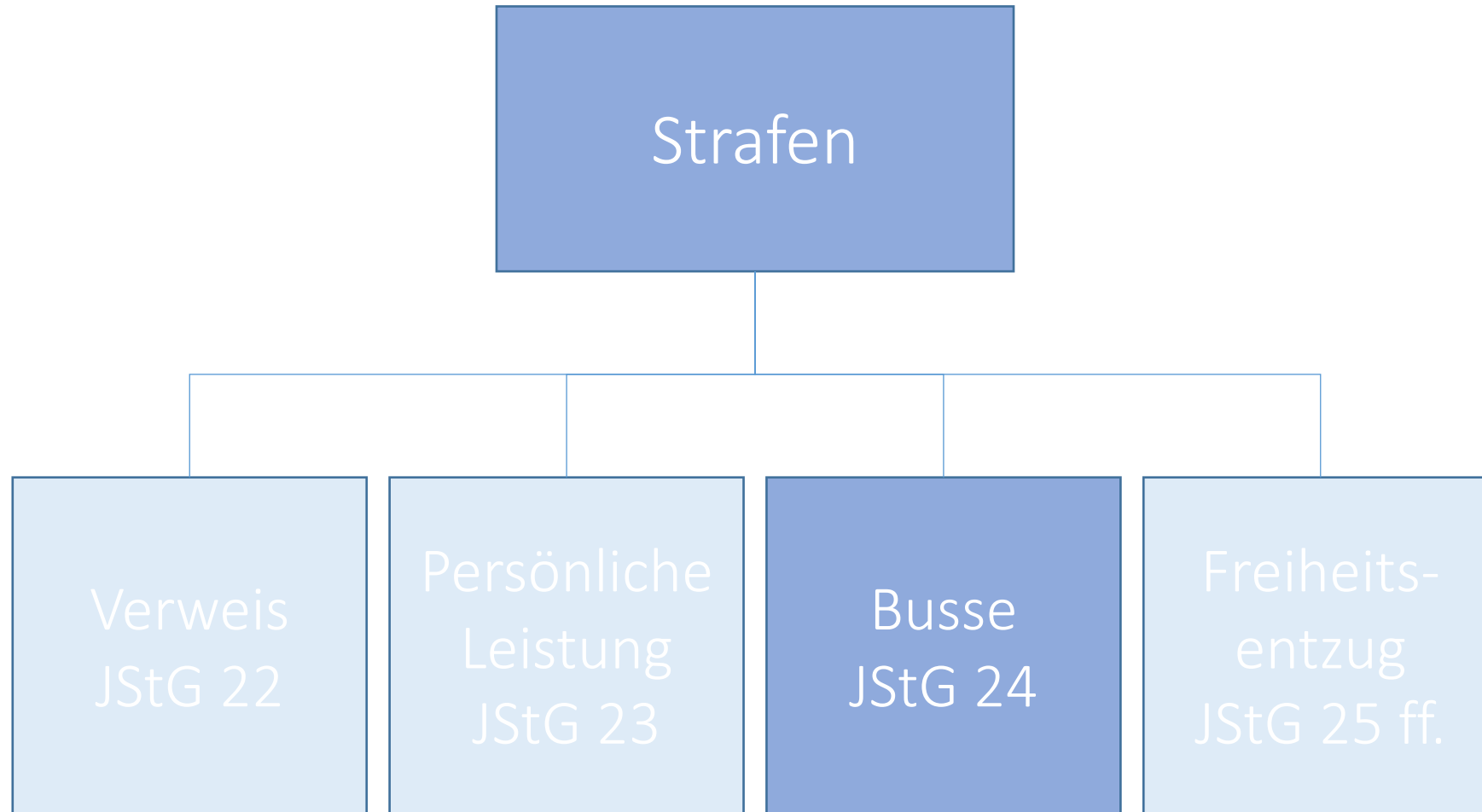
Persönliche Leistung

- Alternativ Teilnahme an Kursen (offene Kurse und gezielte Täterprogramme)



Art. 23 JStG

<https://www.caritas.ch/de/hilfe-finden/familienplatzierung-informationen-fuer-zuweisende-stellen/persoенliche-leistung-pl.html>

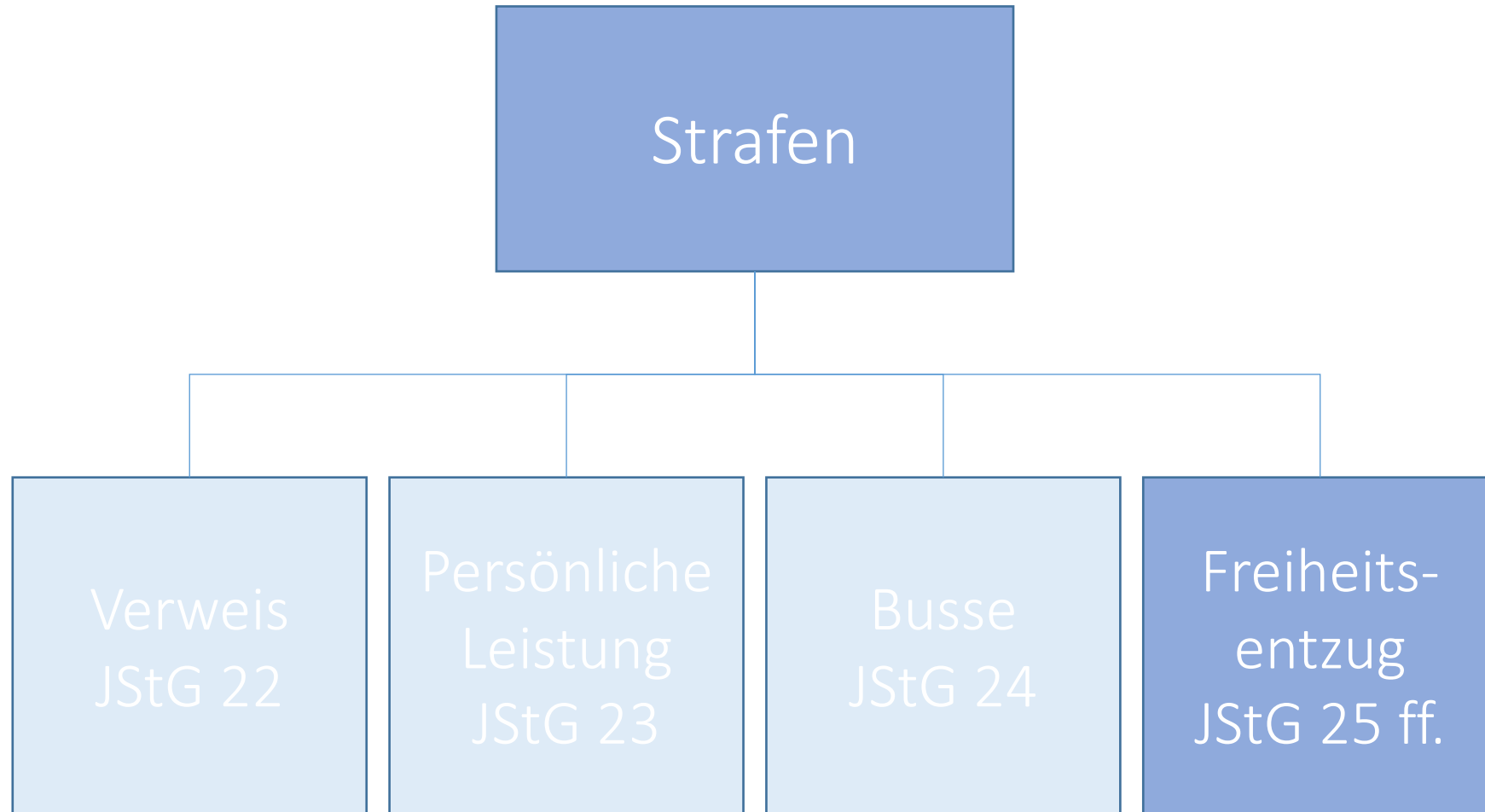


Busse

- ab 15 Jahren
- CHF 1 bis 2'000
- Bemessung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse
- muss vom Jugendlichen selbst bezahlt werden



Art. 24 JStG



Freiheitsentzug

Voraussetzung	Strafe
<ol style="list-style-type: none">1. mind. 15 Jahre alt und2. Verbrechen oder Vergehen als Tat	Freiheitsentzug bis zu 1 Jahr
<ol style="list-style-type: none">1. mind. 16 Jahre alt und2. alternativ: Verbrechen mit Mindeststrafe 3 Jahre Freiheitsstrafe gem. StGB / Schwere Körperverletzung, qualifizierter Raub oder qualifizierte Entführung bzw. Freiheitsberaubung und besonderes skrupelloses Handeln	Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren

Art. 25 ff. JStG

Freiheitsentzug

Umwandlung in persönliche Leistung auf Gesuch hin möglich, sofern Freiheitsentzug höchstens drei Monate

- Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr:
Halbgefangenschaft möglich
- Freiheitsstrafe bis zu 1 Monat:
tageweise (Ruhe- oder Ferientage des Jugendlichen)



Art. 26 f. JStG

Freiheitsentzug

Der Freiheitsentzug ist in einer Einrichtung für Jugendliche zu vollziehen, in der jeder Jugendliche entsprechend seiner Persönlichkeit erzieherisch betreut und insbesondere auf die soziale Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet wird



Art. 27 JStG

Bildquelle:
Keystone, <https://www.aargauerzeitung.ch/verschiedenes/geschlossene-jugendabteilung-ist-ab-sommer-wieder-in-betrieb-ld.1556497>

Thommen/Rader/Ruggli

Freiheitsentzug

Einrichtung muss geeignet sein,
Persönlichkeitsentwicklung des
Jugendlichen zu fördern

Ist Schulbesuch, Lehre oder
Erwerbstätigkeit ausserhalb der
Einrichtung nicht möglich, ist
dem Jugendlichen eine
Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
in der Einrichtung zu ermöglichen



Art. 27 JStG

Bildquelle:
Keystone, <https://www.aargauerzeitung.ch/verschiedenes/geschlossene-jugendabteilung-ist-ab-sommer-wieder-in-betrieb-ld.1556497>

Thommen/Rader/Ruggli



Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug

- Jugendlicher hat die Hälfte, mind. zwei Wochen verbüsst
- nicht anzunehmen, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen
- von Amtes wegen geprüft
- Probezeit mind. 6 Monate, max. 2 Jahre
- Weisungen möglich

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 28 ff. JStG

Welche Strafen sind für Jan möglich?

- Jan ist 14 Jahre alt
- Es können nur ein Verweis oder eine persönliche Leistung bis 10 Tage ausgesprochen werden

System nach Altersstufe

Alter	Schutzmass- nahmen	Verweis	Persönliche Leistung	Busse	Freiheits- entzug
10 - 14	Ja	Ja	Ja, bis 10 Tage	Nein	Nein
15	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 1 Jahr
16 - 17	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 4 Jahre

Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Welche Strafen sind für Kevin möglich?

- Kevin ist 17.5 Jahre alt
- Es sind grundsätzlich alle alle Strafen möglich
- Freiheitsentzug ist aufgrund der Schwere der Delikte nur bis zu 1 Jahr möglich

System nach Altersstufe

Alter	Schutzmassnahmen	Verweis	Persönliche Leistung	Busse	Freiheitsentzug
10 - 14	Ja	Ja	Ja, bis 10 Tage	Nein	Nein
15	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 1 Jahr
16 - 17	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 4 Jahre

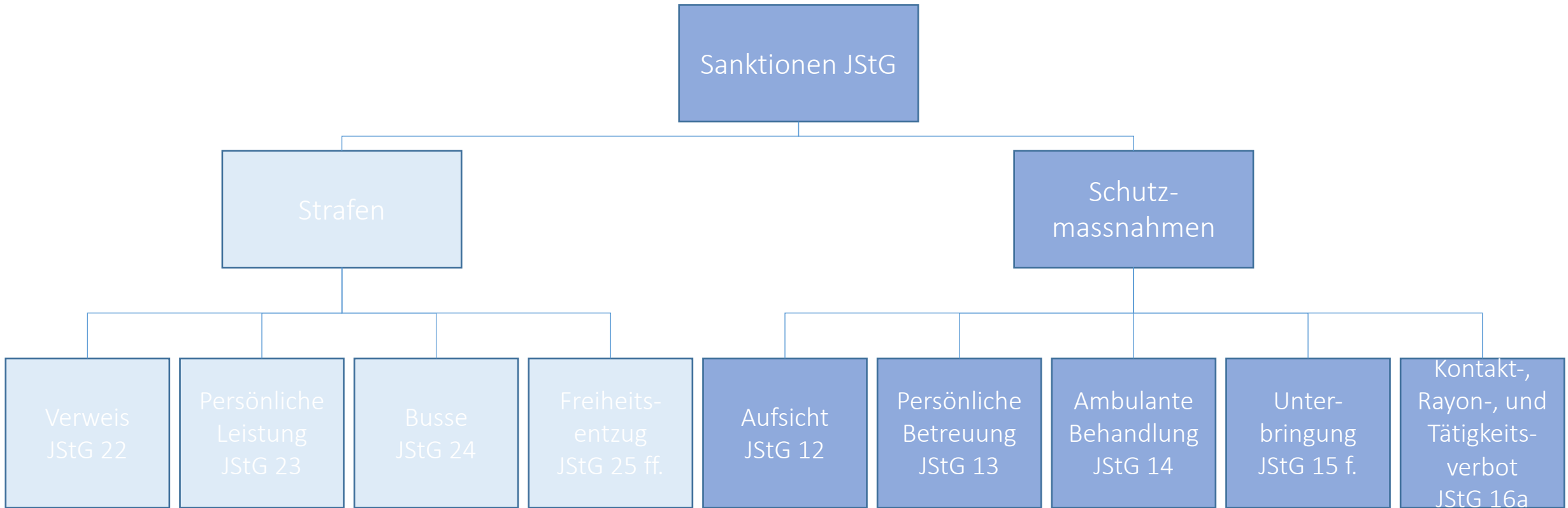
Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

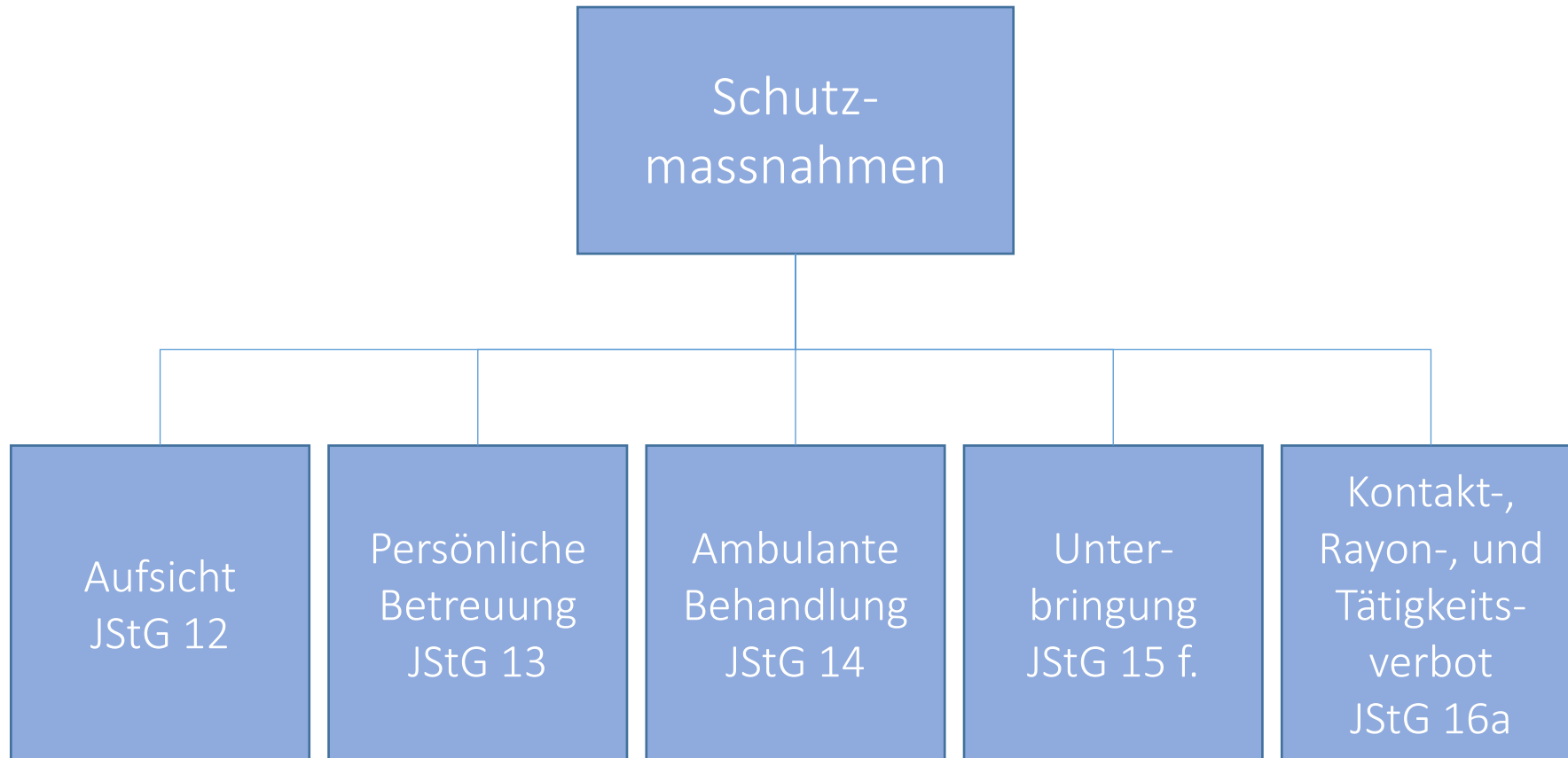
Hauptanktion, Massnahmen und Untersuchungshaft, 2020

Total Verurteilungen mit Hauptsanktion¹	20 611
Freiheitsentzug	949
unbedingt	260
teilbedingt	54
bedingt	635
Persönliche Leistung	6 487
unbedingt	4 608
teilbedingt	558
bedingt	1 321
Nur Busse	5 692
unbedingt	5 148
teilbedingt	180
bedingt	364
Verweis	6 898
Nur Massnahme	20
Strafbefreiung	565
Total Urteile mit Massnahme	428
Stationäre Massnahme	63
Ambulante Massnahme	365

Sanktionen

- Was sind Sanktionen?
- Was sind Strafen?
- Was sind Schutzmassnahmen?







Allgemeine Voraussetzungen zur Anordnung von Schutzmassnahmen

- Jugendlicher hat eine mit Strafe bedrohte Tat begangen
- Abklärung ergibt Bedarf nach besonderer erzieherischer oder therapeutischer Behandlung
- Unabhängig von Schuldfähigkeit bzw. Strafe

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 10 JStG



Allgemeine Voraussetzungen zur Anordnung von Schutzmassnahmen

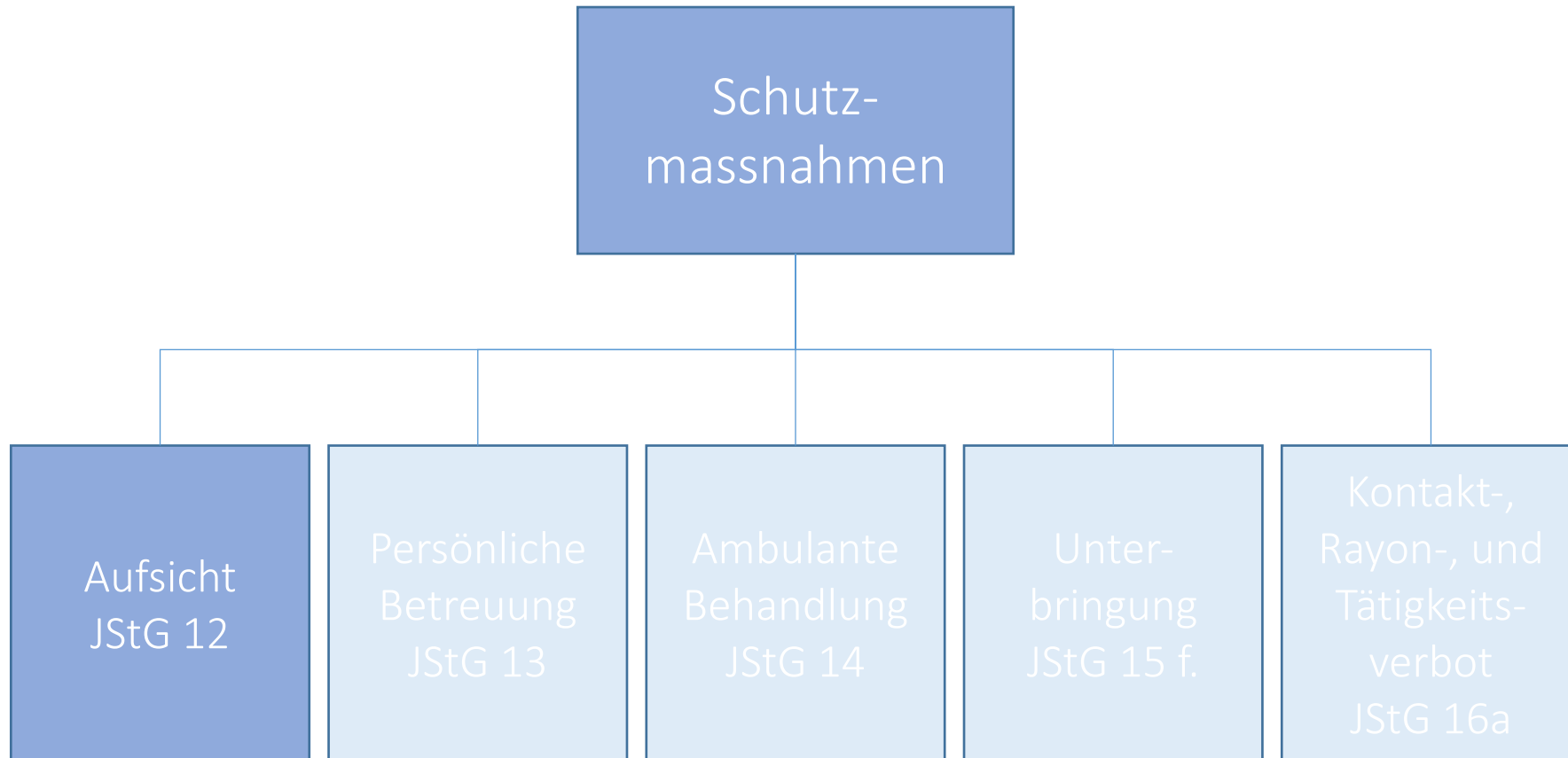
Eine Schutzmassnahme ohne Strafe wird nur ausgesprochen, wenn

Wegen Schuldunfähigkeit keine Strafe ausgesprochen werden kann oder von einer Strafe abgesehen wird, weil sie den Erfolg einer Schutzmassnahme gefährdet (nach Art. 21 Abs. 1 lit. a JStG)

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 10 JStG



Aufsicht

- Adressaten sind die Eltern
- Eingriffsstufe 1: Einblick und Auskunft über die Erziehung
- Eingriffsstufe 2: Weisungen an die Eltern

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 12 JStG

Aufsicht

Voraussetzungen:

- Aussicht darauf, dass die Inhaber der elterlichen Sorge die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um eine geeignete erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung des Jugendlichen sicherzustellen
- Einverständnis ab Volljährigkeit

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 12 JStG

Aufsicht

Folge:

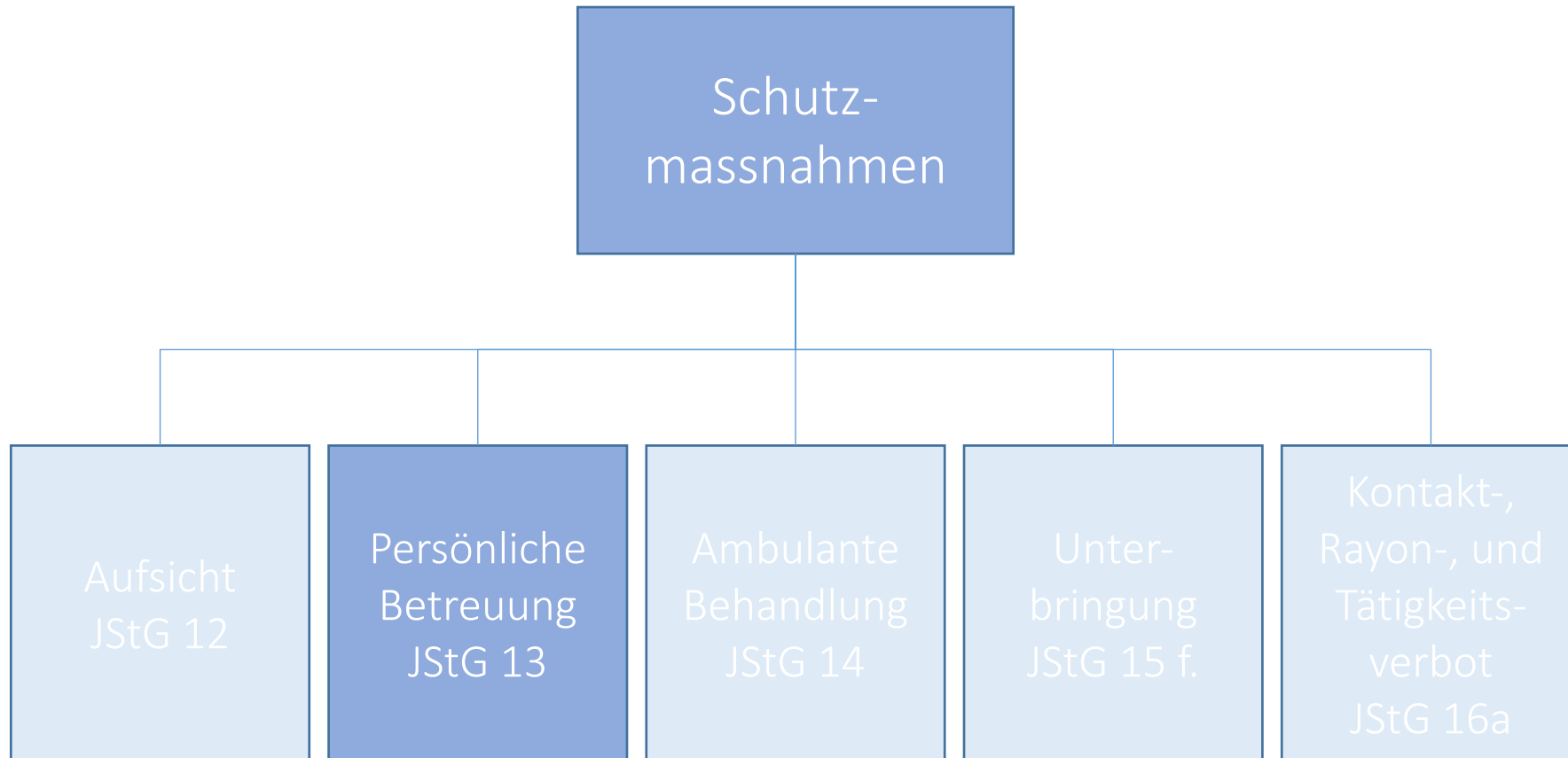
Urteilende Behörde bestimmt Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist

Weisungen an Eltern möglich

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 12 JStG



Persönliche Betreuung

- Subsidiär zur Aufsicht
- Eingriffsstufe 1: aktive Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe; persönliche Betreuung des Jugendlichen
- Eingriffsstufe 2: Einschränkung der elterlichen Sorge bezüglich Erziehung, Behandlung und Ausbildung



Art. 13 JStG

Persönliche Betreuung

Voraussetzungen:

- Aufsicht (Art. 12 JStG) genügt nicht
- Einverständnis ab Volljährigkeit
- Soziales Netz muss noch funktionieren

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 13 JStG

Persönliche Betreuung

Folgen:

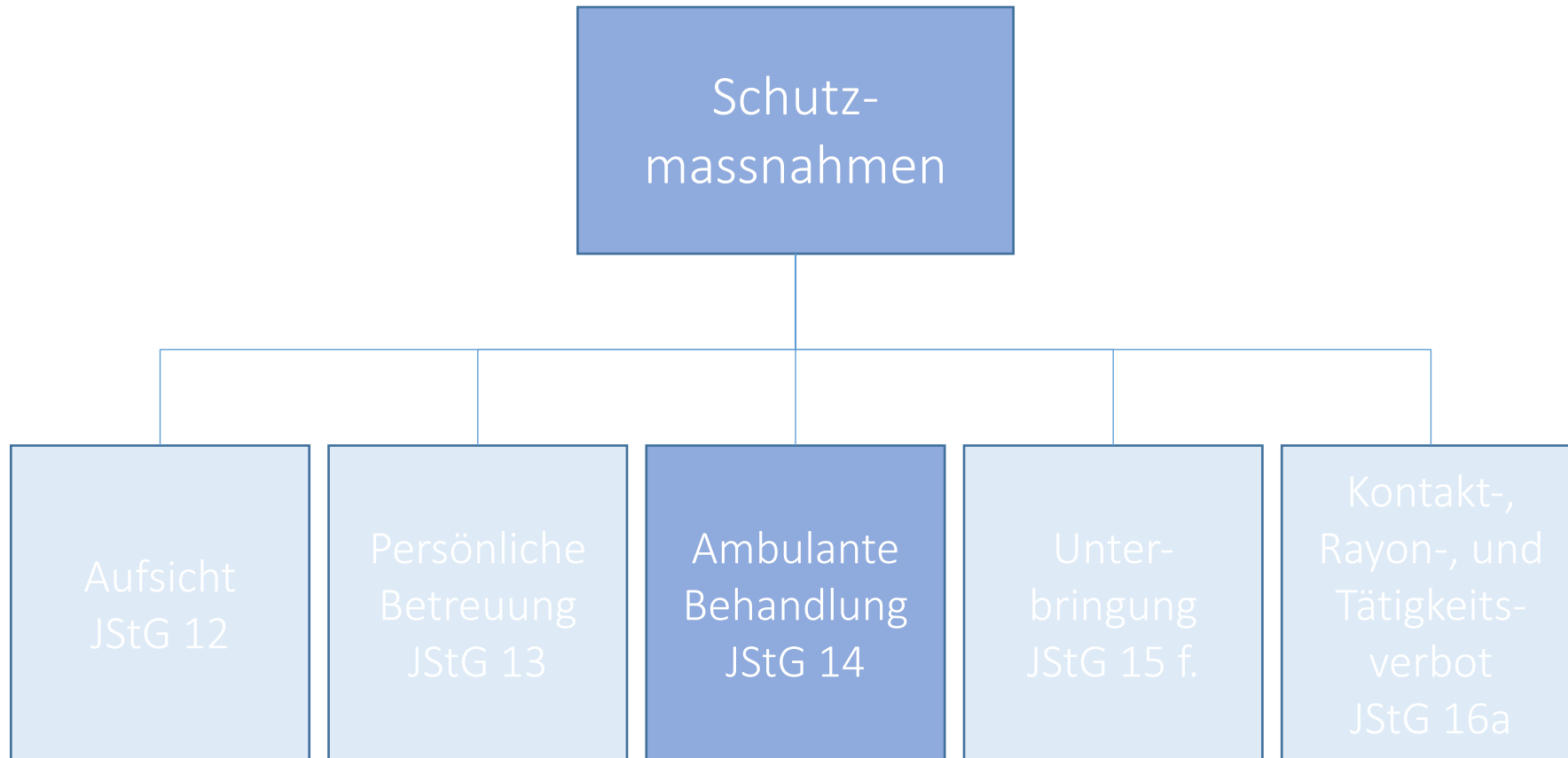
Urteilende Behörde bestimmt Person, die Eltern in Erziehungsaufgabe unterstützt und Jugendlichen persönlich betreut

Einschränkungen der elterlichen Sorge möglich

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 13 JStG



Ambulante Behandlung

- Bei Vorliegen einer psychischen Störung, Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung oder Abhängigkeit
- jede notwendige und erfolgsversprechende nicht-stationäre Behandlung

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 14 JStG

Ambulante Behandlung

Voraussetzungen:

- Jugendlicher leidet unter psychischen Störungen, ist in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder ist von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 14 JStG

Ambulante Behandlung

Folge:

Urteilende Behörde kann
ambulante Behandlung anordnen

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 14 JStG

Ambulante Behandlung

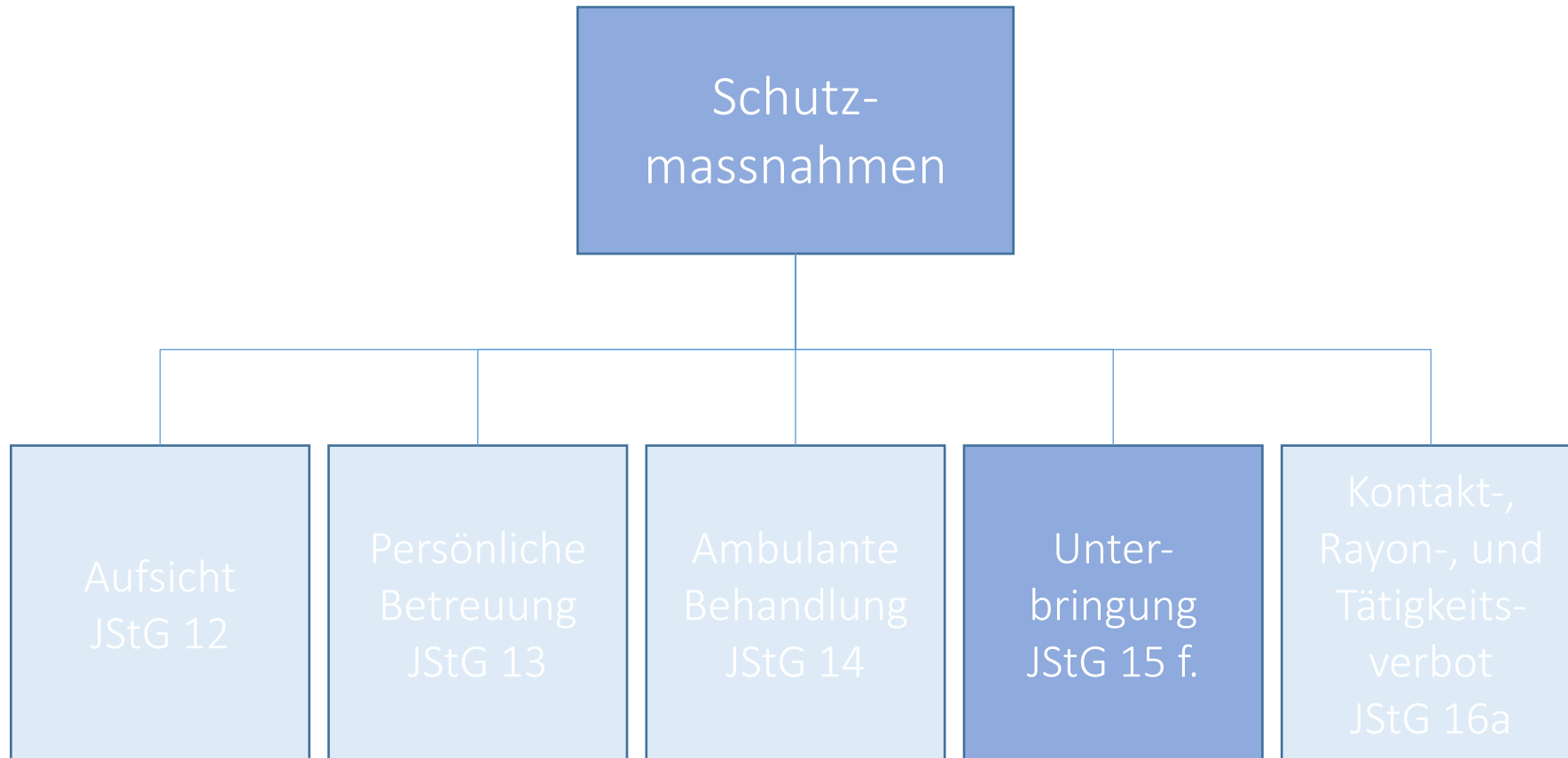
Ambulante Behandlung
kombinierbar mit:

- Aufsicht (Art. 12)
- persönlicher Betreuung
(Art. 13)
- Unterbringung in einer
Erziehungseinrichtung (Art. 15
Abs. 1)

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 14 JStG



Unterbringung

- übermässige Delinquenz
- hohe Gewaltbereitschaft
- fehlende Tagesstruktur
- schlechte Wohnsituation
- Überforderung Eltern
- Gefährdung durch Eltern
- Intensiver Drogenkonsum

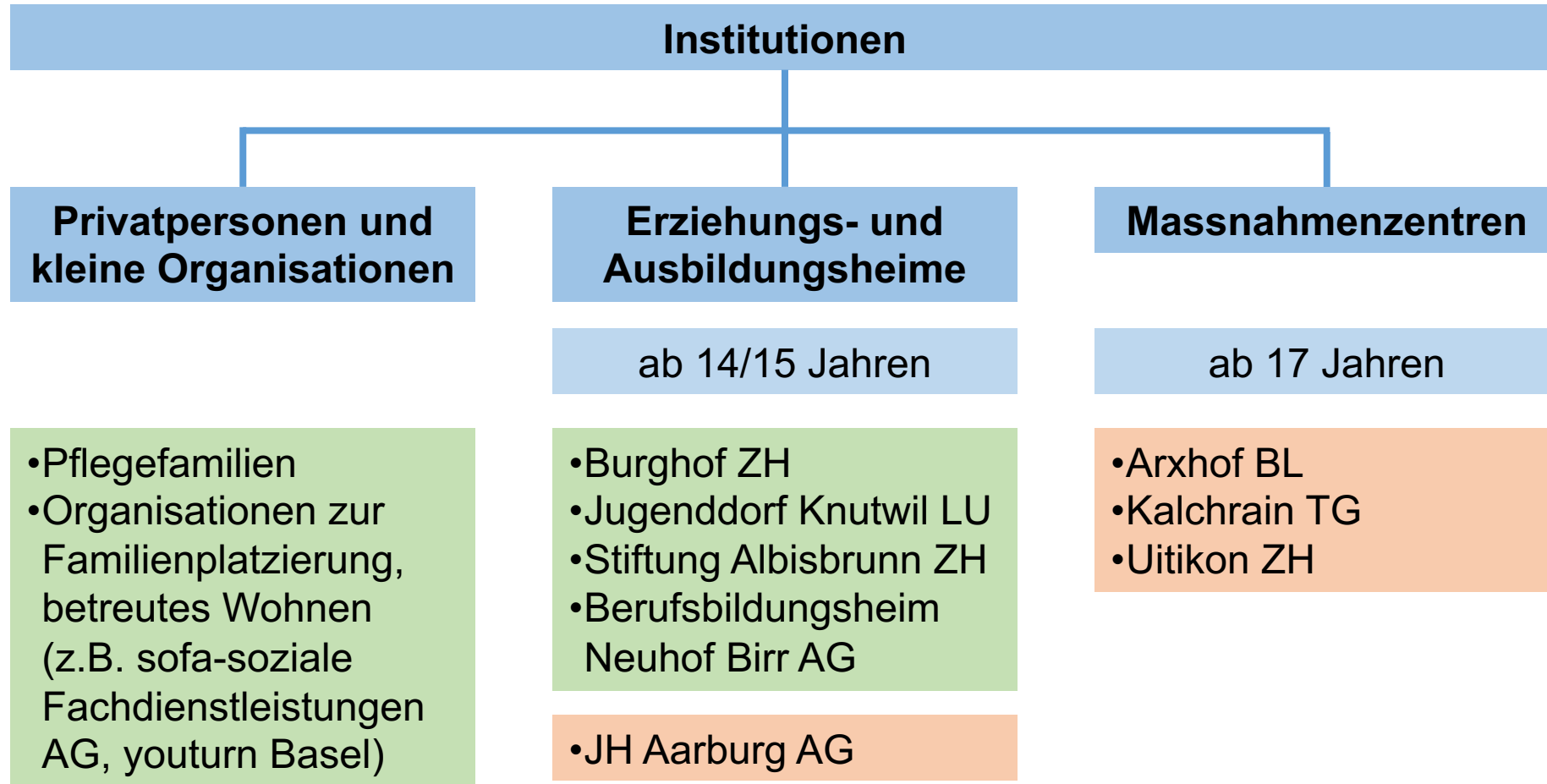


Art. 15 JStG

Bildquelle:
https://www.ag.ch/de/dvi/strafverfolgung_strafvollzug/jugendheim_aarburg/jugendheim_aarburg.jsp

Thommen/Rader/Ruggli

Unterbringung



Unterbringung

Offene Unterbringung (JStG 15 I)

- Probleme im Familiensystem
- Defizite des Jugendlichen

z.B. Überforderung der Eltern
z.B. Gefährdung durch die Eltern

- Elterliche Sorge bleibt
- Obhut wird entzogen

- Keine Aufnahmespflicht der Heime

Privatpersonen (z.B. Pflegefamilie)

Erziehungsheim (z.B. JHA)

Behandlungseinrichtung (z.B. PUK)

Geschlossene Unterbringung (15 II)

- qualifizierte ultima ratio
- persönlicher Schutz d. Jugendlichen

z.B. Suizidalität
z.B. Suchtrisiko

- medizinische Begutachtung
- psychologische Begutachtung

- Schutz von Dritten

Geschl. Erziehungsheim (z.B. JHA)

Geschl. Psychiatrie (z.B. PUK)

Gefängnis (nur als Übergangslösung)

Unterbringung

Voraussetzungen:

- Notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen kann nicht anders sichergestellt werden
- Medizinische oder psychologische Begutachtung

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 15 JStG



Unterbringung

Bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung zusätzlich:

- für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich;
oder

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 15 JStG

Unterbringung

- für den Schutz Dritter vor schwer wiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 15 JStG

Unterbringung

Folge:

Urteilende Behörde ordnet die Unterbringung an, welche namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen erfolgt, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten.

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 15 JStG

Unterbringung

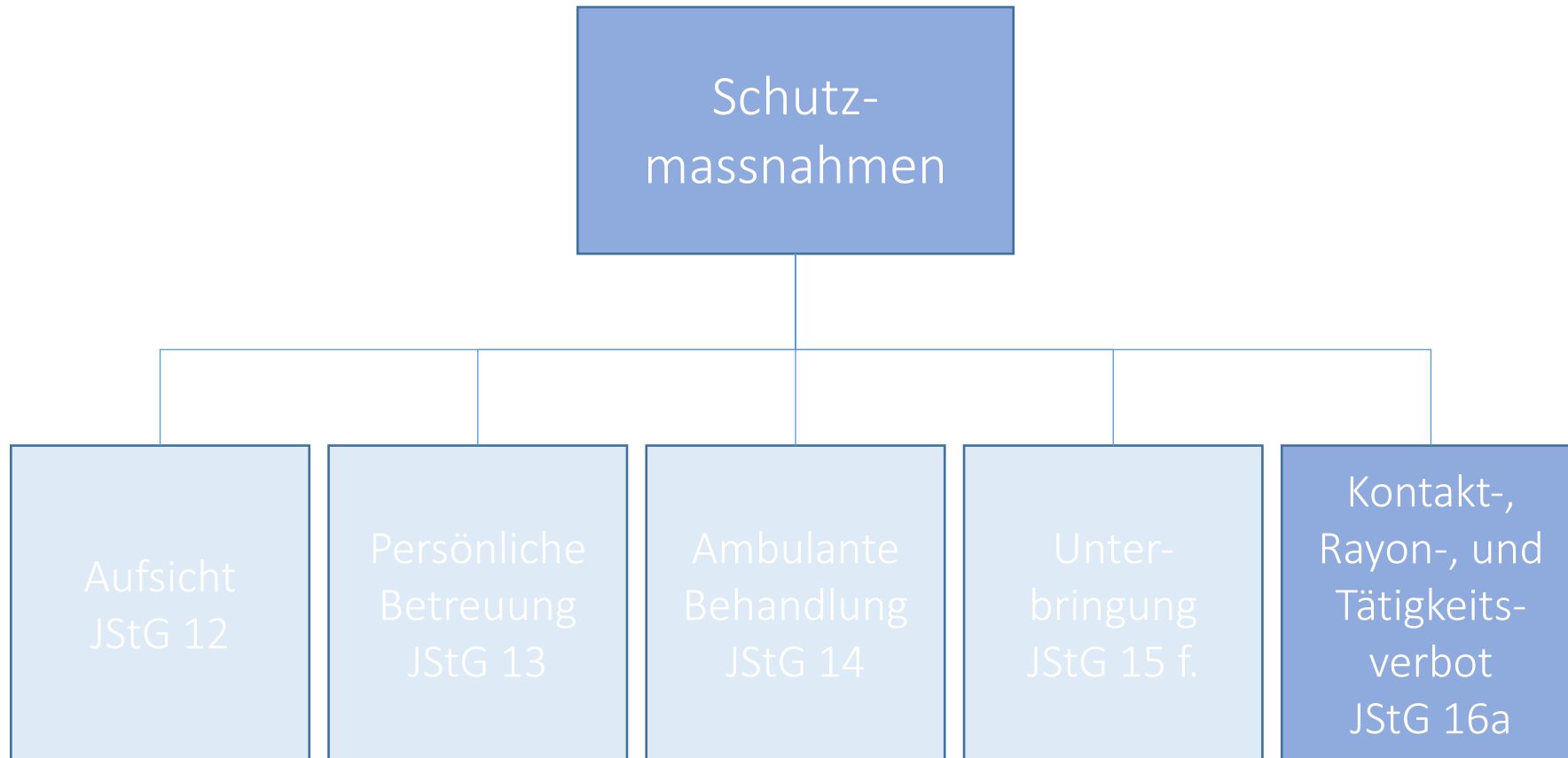
Vollzug der Unterbringung:

- Regelung über den persönlichen Verkehr
- Disziplinarische Massnahmen
- Ab 17 Jahren kann der Vollzug in einer Einrichtung für junge Erwachsene stattfinden
- Vollzug in privater Einrichtung möglich

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 15 JStG



Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

- Präventives Instrument zur Verhinderung gewisser Straftaten
- Verbot
 - bestimmte berufliche oder ausserberufliche Tätigkeiten auszuüben
 - mit bestimmten Personen in Kontakt zu treten
 - Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 16a JStG

Tätigkeitsverbot

Voraussetzungen

- Tätigkeitsverbot: Gefahr, dass Tätigkeit zur Begehung von Sexualstraftaten an Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen missbraucht wird

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 16a JStG

Kontakt- und Rayonverbot

Voraussetzungen

- Kontakt- und Rayonverbot:
Gefahr, dass bei einem Kontakt zu bestimmten Personen oder zu Personen einer bestimmten Gruppe Straftaten begangen werden

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 16a JStG

Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

Gemeinsame Folgen:

Geeignete Person wird bestimmt,
die den Jugendlichen während
der Dauer eines Verbots begleitet
und Bericht erstattet

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 16a JStG

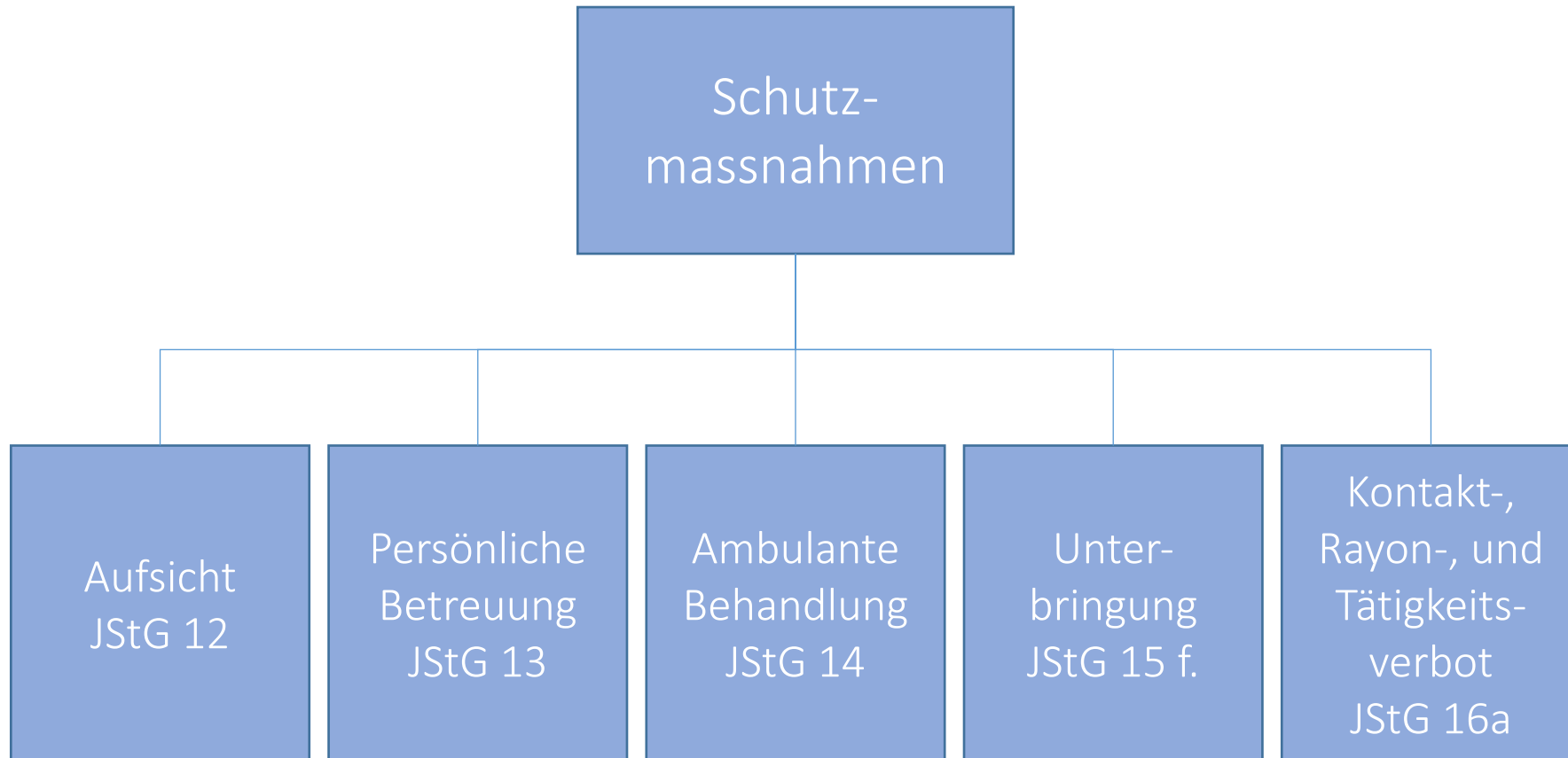
Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

Für den Vollzug des Verbots kann die Vollzugsbehörde technische Geräte einsetzen, die mit dem Jugendlichen fest verbunden sind. Diese können insbesondere der Feststellung des Standorts des Jugendlichen dienen

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 16a JStG



Vollzug der Schutzmassnahmen

- Vollzugsbehörde bestimmt, wer mit dem Vollzug Schutzmassnahme betraut wird
- Überwacht die Durchführung aller Massnahmen, erlässt Weisungen, legt fest, wie häufig Bericht zu erstatten ist
- Jugendlicher soll angemessen unterrichtet und ausgebildet werden

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 17 JStG

Beendigung von Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahme wird beendet, wenn

- der Zweck erreicht ist
- feststeht, dass sie keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr entfaltet
- der Täter 25 Jahre alt wird

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 19 JStG

Welche Schutzmassnahmen sind für Kevin und Jan möglich?

Es sind alle Schutzmassnahmen möglich

System nach Altersstufe

Alter	Schutzmassnahmen	Verweis	Persönliche Leistung	Busse	Freiheitsentzug
10 - 14	Ja	Ja	Ja, bis 10 Tage	Nein	Nein
15	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 1 Jahr
16 - 17	Ja	Ja	Ja, bis 90 Tage	Ja, bis CHF 2000	Ja, bis 4 Jahre

Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Hauptanktion, Massnahmen und Untersuchungshaft, 2020

Total Verurteilungen mit Hauptsanktion¹	20 611
Freiheitsentzug	949
unbedingt	260
teilbedingt	54
bedingt	635
Persönliche Leistung	6 487
unbedingt	4 608
teilbedingt	558
bedingt	1 321
Nur Busse	5 692
unbedingt	5 148
teilbedingt	180
bedingt	364
Verweis	6 898
Nur Massnahme	20
Strafbefreiung	565
Total Urteile mit Massnahme	428
Stationäre Massnahme	63
Ambulante Massnahme	365

Welche Rolle hat Laura im Strafverfahren?

Art. 197 Abs. 4 StGB
Wer Gegenstände oder
Vorführungen im Sinne von
Absatz 1, die sexuelle
Handlungen mit Minderjährigen
zum Inhalt haben, ... anbietet,
zeigt, überlässt, zugänglich
macht, erwirbt, sich über
elektronische Mittel oder sonst
wie beschafft oder besitzt ...



Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Welche Rolle hat Laura im Strafverfahren?

Laura hat sich durch das Herstellen und Weiterverbreiten ihres Videos grundsätzlich auch strafbar gemacht



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

Welche Rolle hat Laura im Strafverfahren?

Lösung?

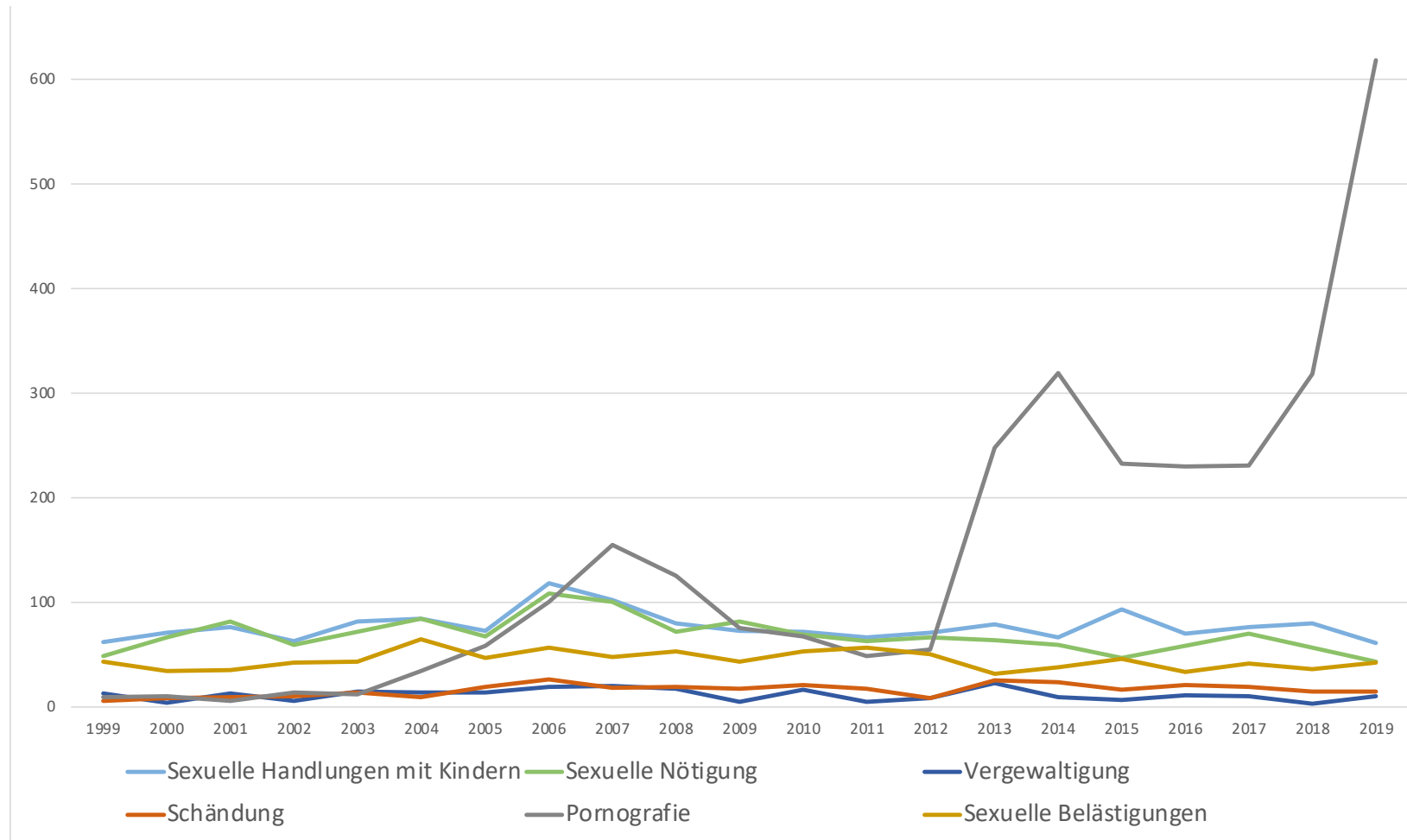


StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

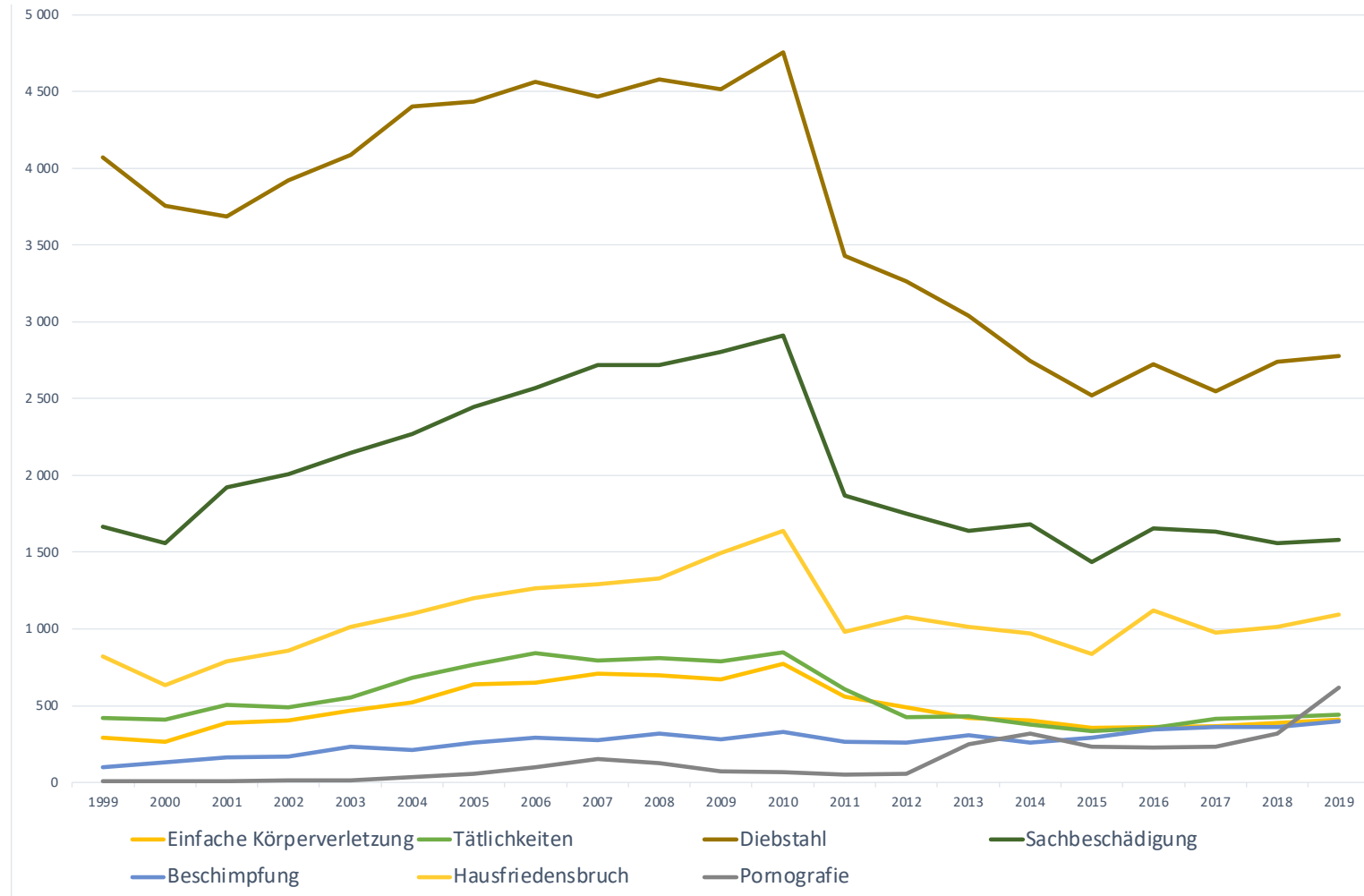
Quelle: Dr. iur Benjamin Meier
<https://www.srf.ch/sendungen/myschool/sexting>

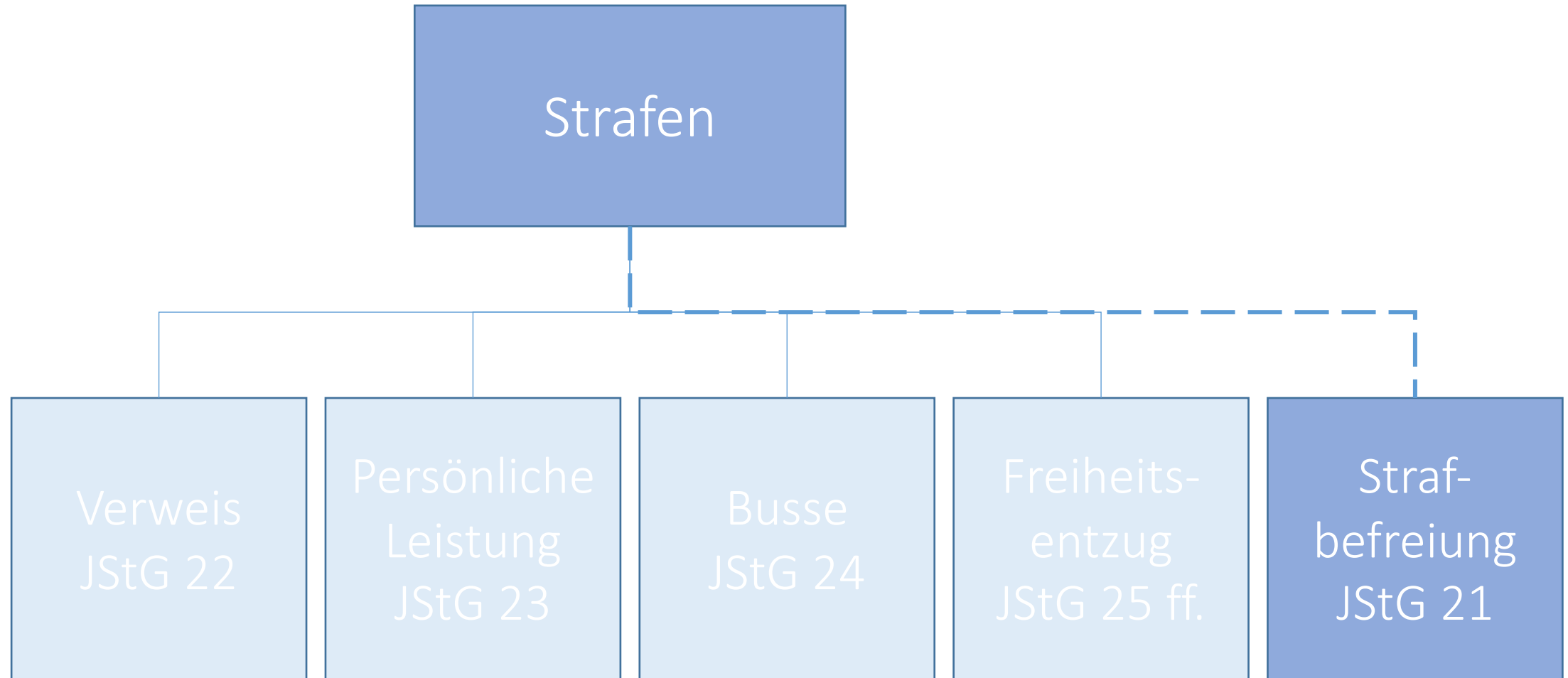
Thommen/Rader/Ruggli

Jugendliche: Verurteilungen 1999-2019



Jugendliche: Häufigste Delikte





Strafbefreiung

- a. Gefährdung der Schutzmassnahme
- b. geringe Schuld und Tatfolgen
- c. Wiedergutmachung oder anderer Unrechtsausgleich
→ Wenn nur Verweis als Strafe, Strafverfolgungsinteresse gering und Sachverhalt eingestanden

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 21 JStG

Strafbefreiung

- d. unmittelbare, schwere Tatbetroffenheit
- e. alternative Bestrafung erfolgt
- f. zeitliche Distanz zur Tat, Wohlverhalten während dieser Zeit und geringes Strafverfolgungsinteresse

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht
(Jugendstrafgesetz, JStG)**

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019)

Art. 21 JStG

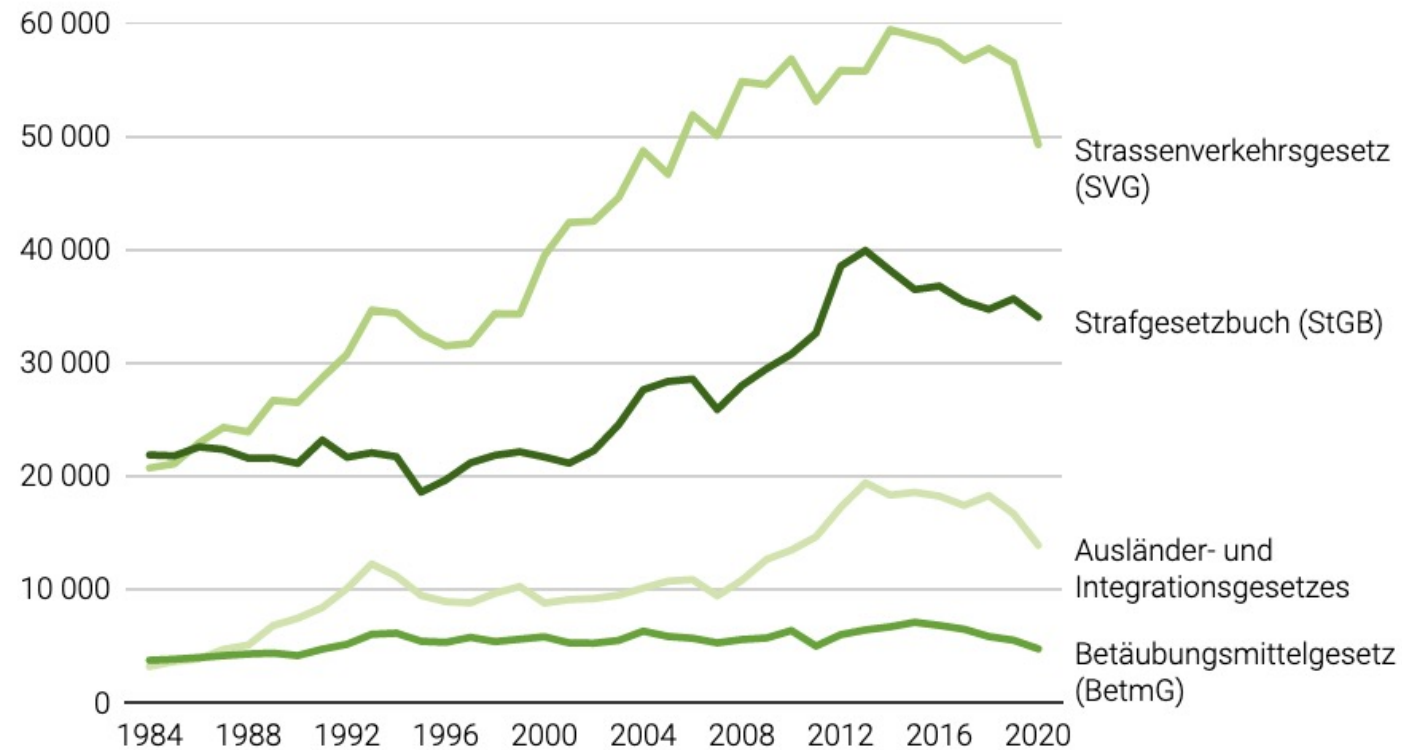
Sanktionen - Statistiken

Verurteilungen 2020

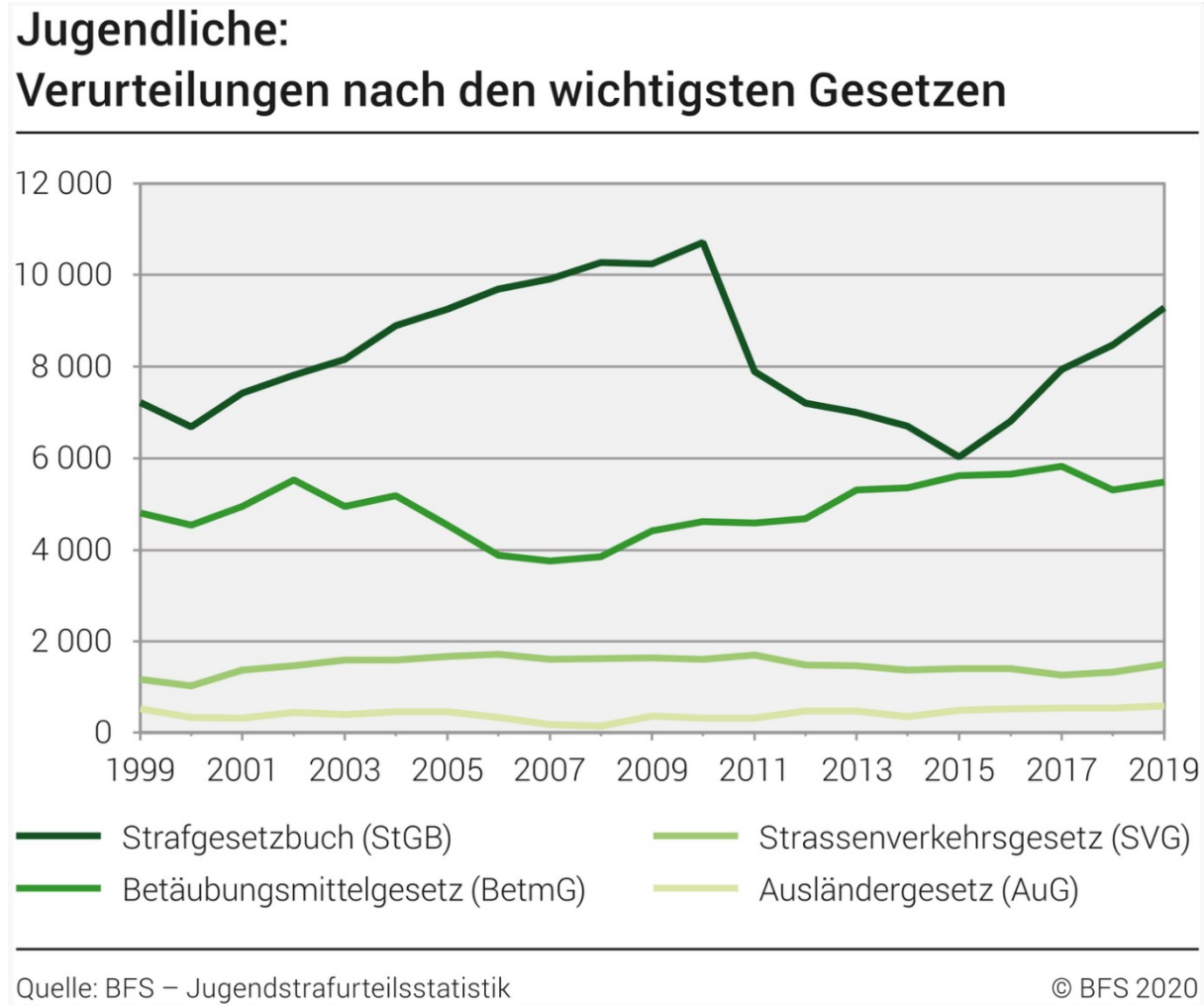
	Erwachsene	Jugendliche
Total	95 330	20 611
StGB	34 075	7 944
Tötungsdelikte	60	8
Schwere Körperverletzung	164	66
Einfacher Diebstahl	6 487	2 992
Raub	262	374
SVG	49 311	3 483
Grobe Verkehrsregelverletzung	19 762	1 719
Qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung	422	87
Fahren in fahruntüchtigem Zustand	13 075	241
BetmG (Handel)	4 777	4 513

Verurteilungen Erwachsene 1984 - 2020

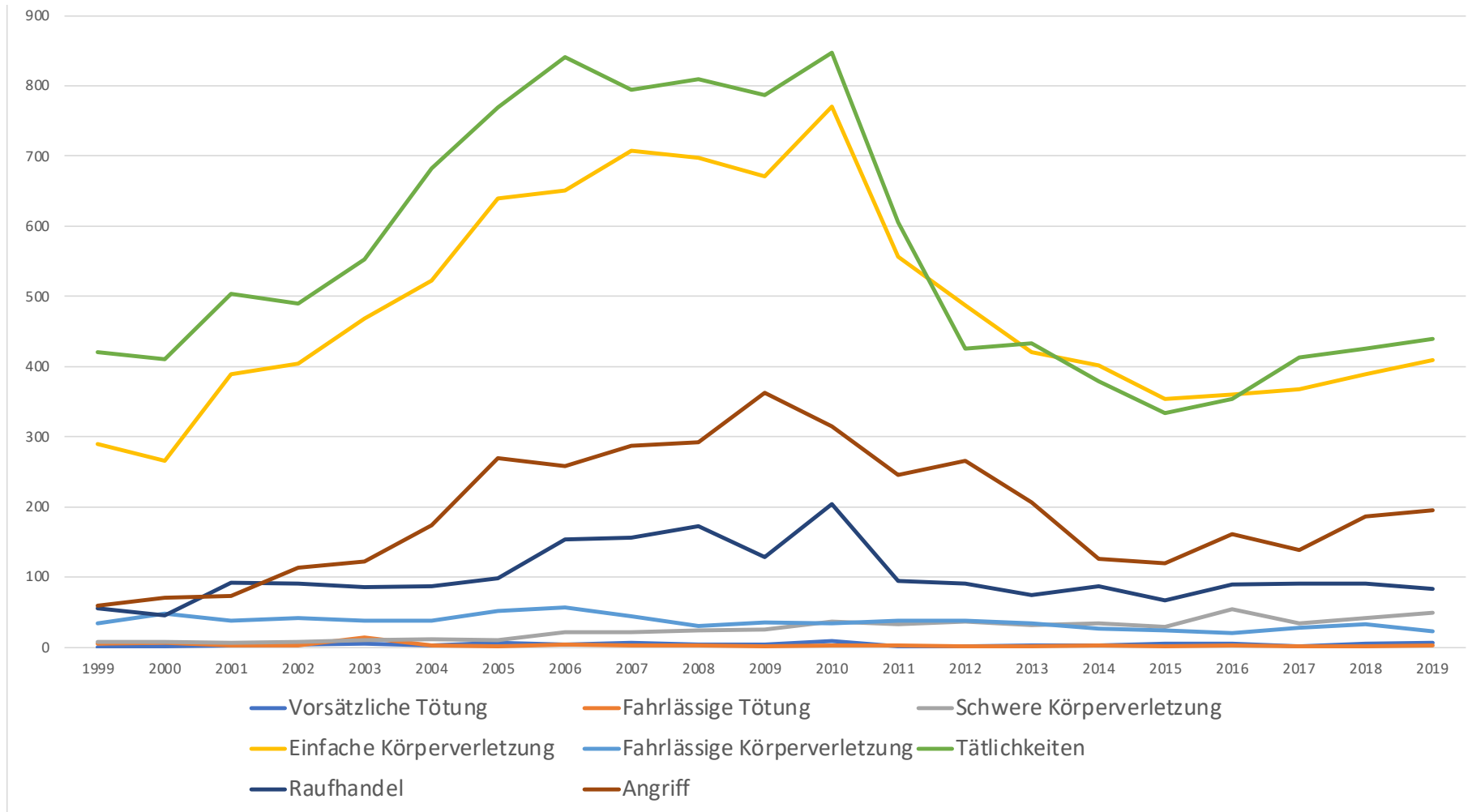
Erwachsene: Verurteilungen nach den wichtigsten Gesetzen



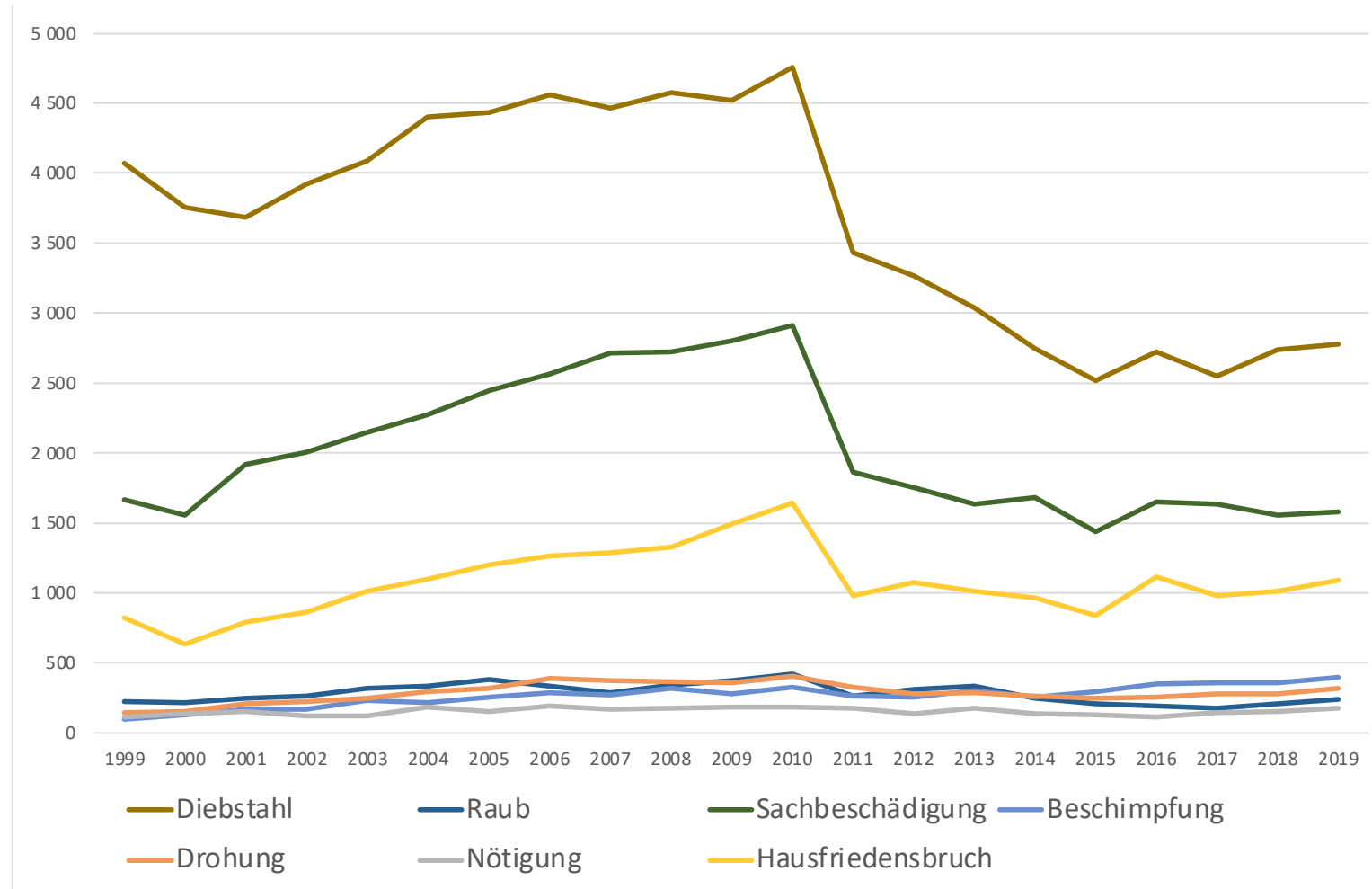
Verurteilungen Jugendliche 1999 - 2019



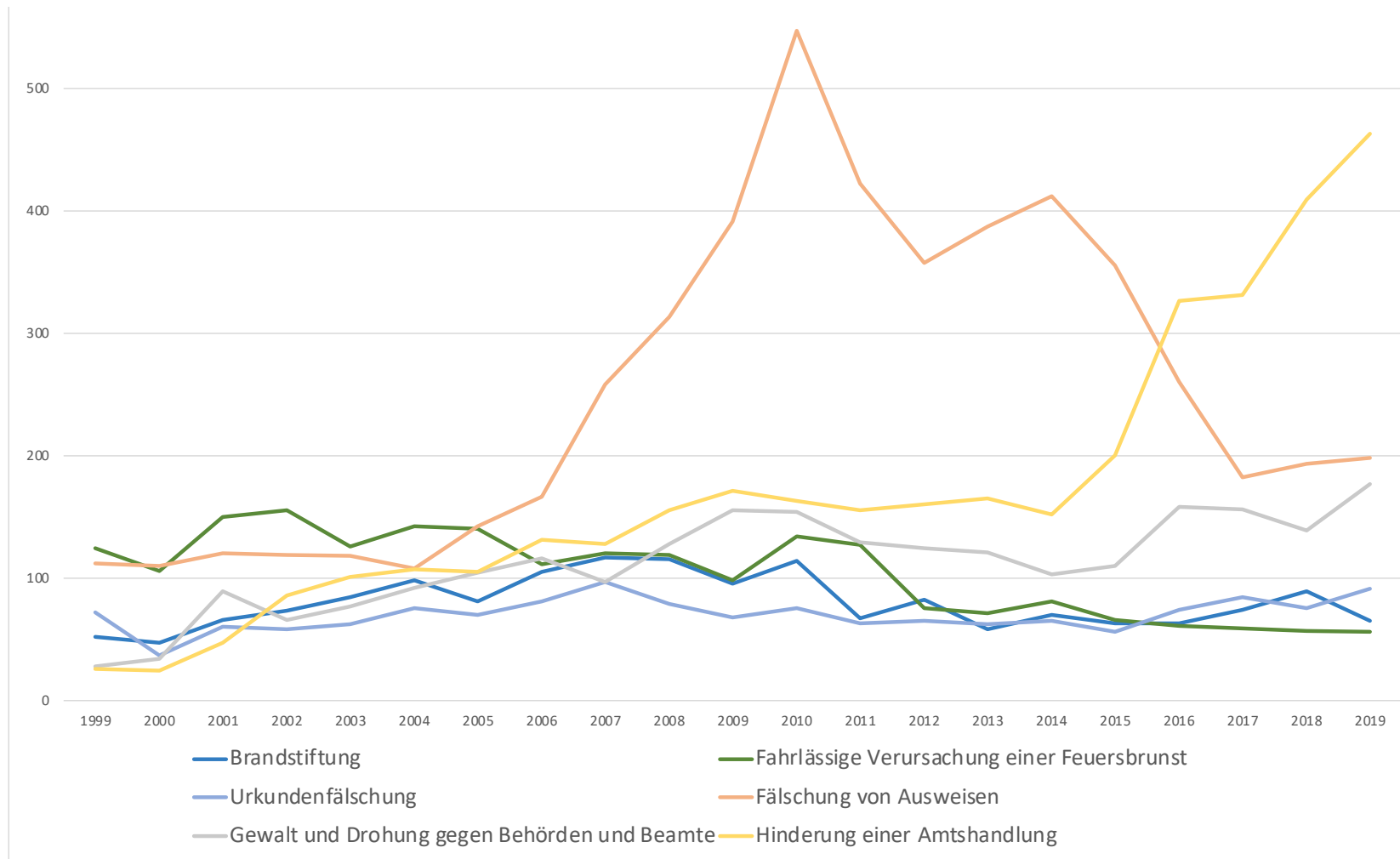
Jugendliche: Verurteilungen nach StGB



Jugendliche: Verurteilungen nach StGB

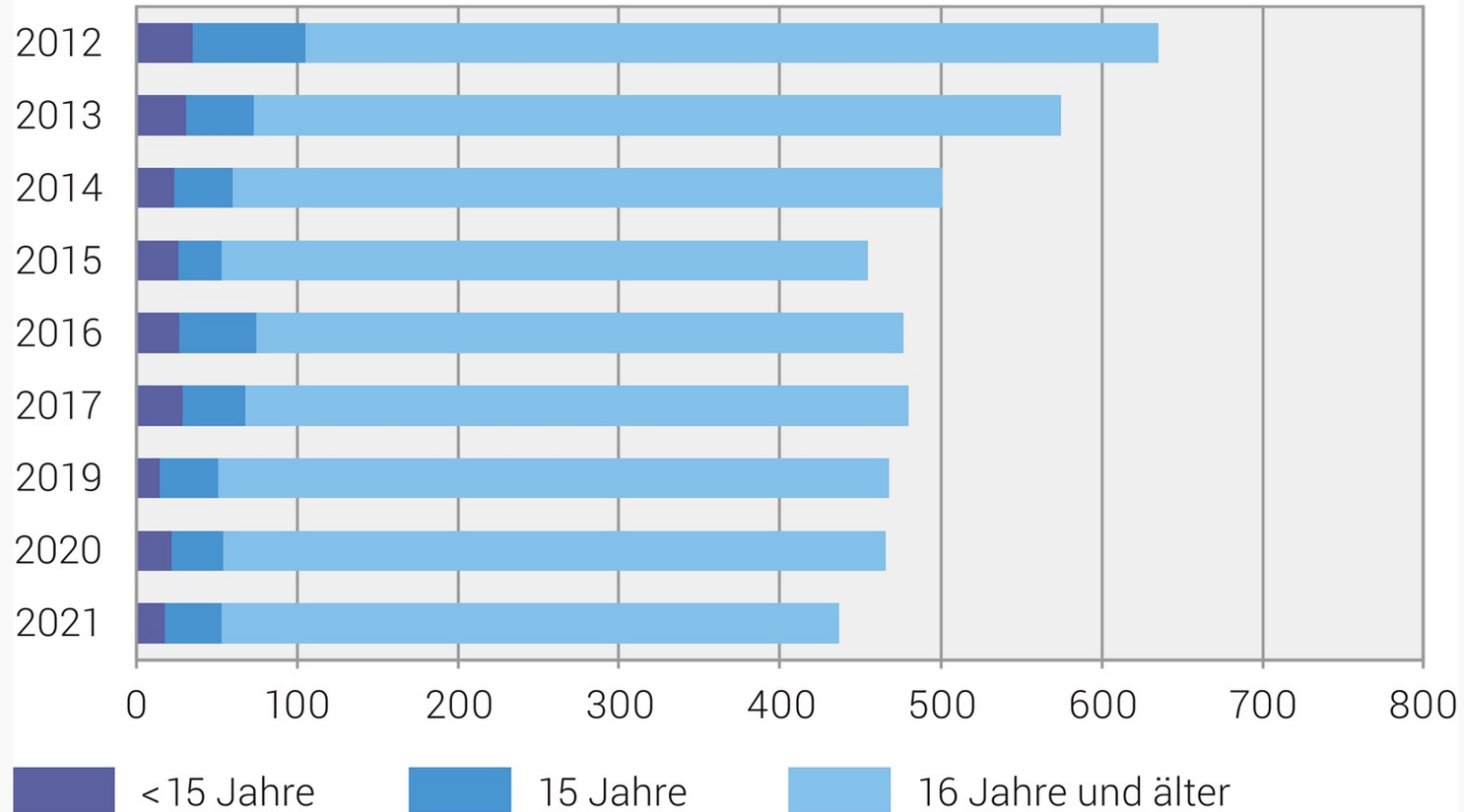


Jugendliche: Verurteilungen nach StGB



Strafrechtlich platzierte Jugendliche am Stichtag

Total, nach Alter

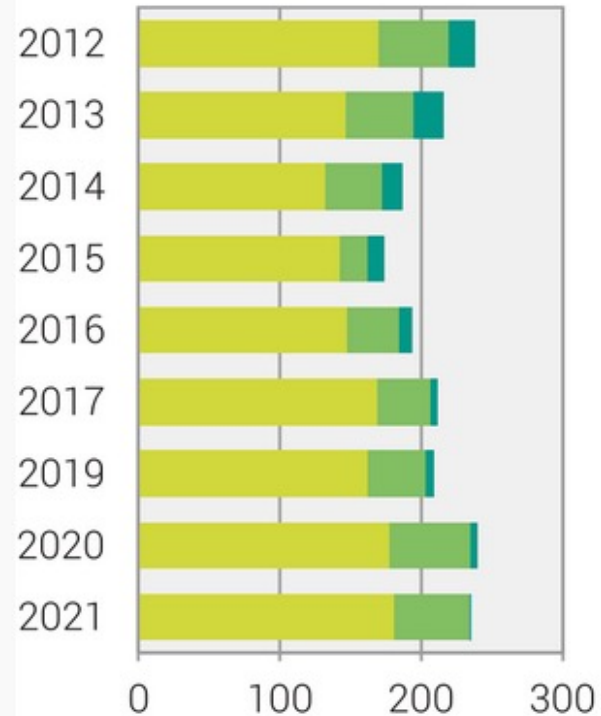


Quelle: BFS – Stichtagserhebung Jugendsanktionen (SJS)

© BFS 2021

Vorsorglich platzierte Jugendliche am Stichtag

Vorsorgliche Unterbringung



■ in offener Unterbringung
■ in geschlossener Unterbringung

Untersuchungshaft

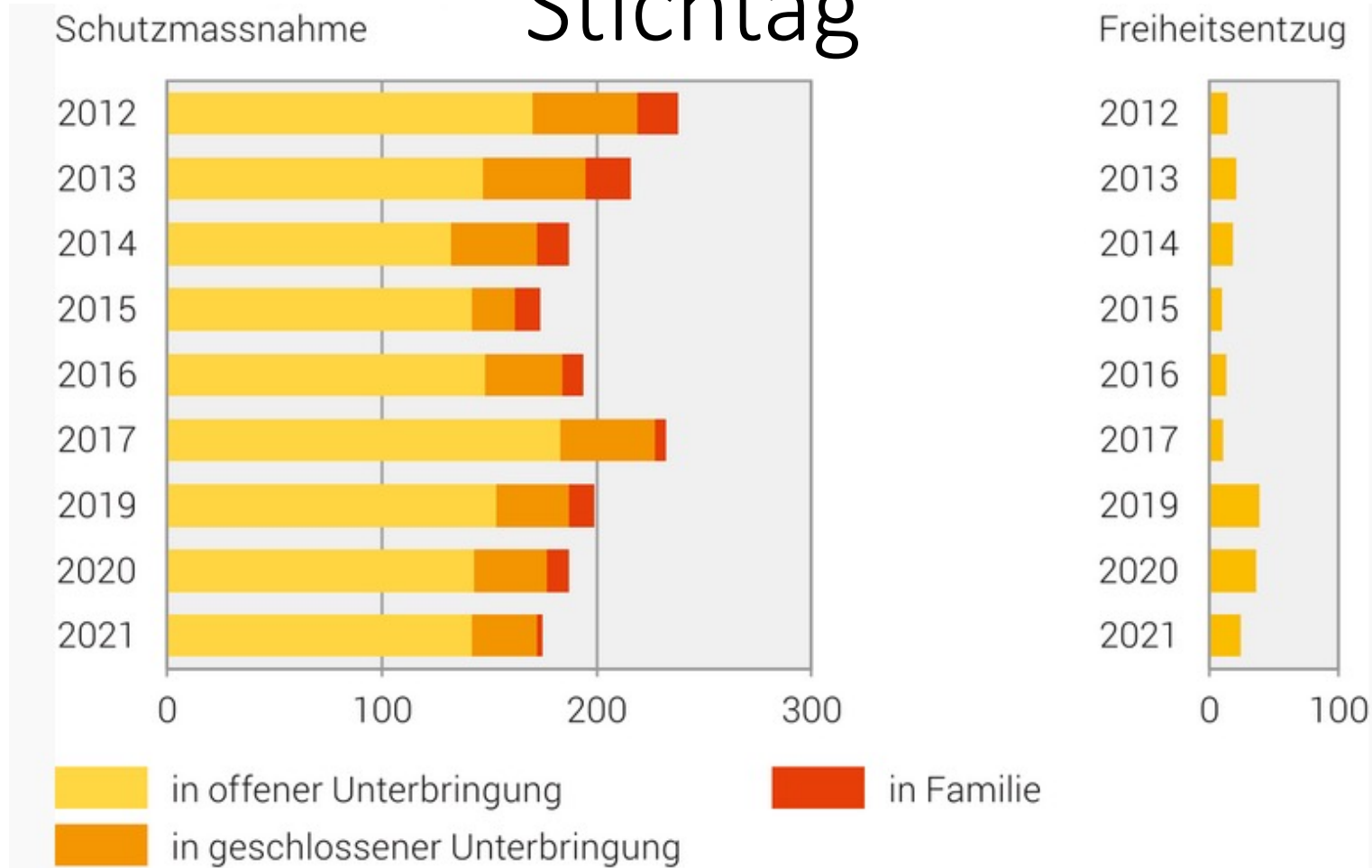


■ in Familie

Stationäre Beobachtung



Platzierte Jugendliche (nach Urteil) am Stichtag



Quelle: BFS – Stichtagserhebung Jugendsanktionen (SJS)

© BFS 2021



Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30–10.00	Grundlagen (Thommen)
10.00–10.30	Sanktionen (Thommen)
10.30–11.00	Pause
11.00–12.00	Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00	Grundlagen (Ruggli)
14.00–14.30	Sanktionen (Ruggli)
14.30–15.00	Pause
15.00–16.45	Vollzug (Meier)



Inhalt

Erwachsene Straftäter

09.30–10.00	Grundlagen (Thommen)
10.00–10.30	Sanktionen (Thommen)
10.30–11.00	Pause
11.00–12.00	Vollzug (Rader)

Jugendliche Straftäter

13.30–14.00	Grundlagen (Ruggli)
14.00–14.30	Sanktionen (Ruggli)
14.30–15.00	Pause
15.00–16.45	Vollzug (Meier)

Materialien

Vollständiger Foliensatz

https://www.dropbox.com/sh/k8rq3w7hpfek5f0/AABvsfSboC_isB-awAZNziJPa?dl=0

Podcasts zum Sanktionenrecht

<https://tube.switch.ch/switchcast/uzh.ch/series/3f39815d-56c2-4454-8a98-28d737501e8a>



Materialien

Allgemeine Folien von
Prof. Dr. Thommen

<https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/thommen/lv.html>



Materialien

Broschüren der Schweizerischen
Kriminalprävention

<https://www.skppsc.ch/de/downloads/warengruppe/broschueren-und-faltblaetter/>

